

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK IX

FULDA, den 1. September 2017

133. JAHRGANG

Nr. 85 Satzung der Theologischen Fakultät Fulda
Nr. 86 Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda (StuPrO-Magister)
Nr. 87 Anlage 1 zur StuPrO-Magister: Modulhandbuch für den Magisterstudiengang

Nr. 88 Anlage 2 zur StuPrO-Magister: Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein und Griechisch
Nr. 89 Anlage 3 zur StuPrO-Magister: Ordnung für die Sprachprüfungen in Hebräisch

Nr. 85 Satzung der Theologischen Fakultät Fulda

Präambel

Die Theologische Fakultät Fulda setzt die kulturelle und wissenschaftliche Tradition Fuldas fort, die mit der Gründung der Abtei Fulda durch Bonifatius im Jahre 744 begonnen hat. Er schickte Sturmius, den ersten Abt, für ein Jahr nach Monte Cassino in das Mutterkloster des Benediktinertums. Dort sollte er die benediktinische Spiritualität und Disziplin kennenlernen, um sie in Fulda einzuführen. Eine Frucht dieser Bemühungen war die Gründung der Fuldaer Klosterschule im Jahre 747, die ihre Blütezeit unter Hrabanus Maurus erlebte und zu einer bedeutenden Bildungsstätte des deutschen Sprachraumes wurde. Als in späteren Jahrhunderten Universitäten gegründet wurden, bewahrte sich die Fuldaer Klosterschule als Studienanstalt ein hohes Ansehen.

Die von den Päpsten geförderte katholische Erneuerung Fuldas im 16. Jahrhundert führte zu einer neuen Blütezeit der Fuldaer Schultradition. 1572 wurde ein Gymnasium der Jesuiten gegründet; im gleichen Jahr wurde ein Priesterseminar als eines der ersten tridentinischen Seminare in Deutschland errichtet. 1584 wurde ein Päpstliches Seminar hinzugefügt, das Papst Gregor XIII. mit einer jährlichen Rente dotierte. Die philosophischen und theologischen Lehrstühle, die seit dem 17. Jahrhundert nacheinander errichtet worden waren, bildeten die Basis für die im Jahre 1734 von Fürstabt Adolf von Dalberg mit päpstlicher und kaiserlicher Zustimmung gegründete Universität. Sie bestand aus einer philosophischen, theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät. Nach der Säkularisierung des Hochstifts Fulda verfügte Erbprinz Wilhelm Friedrich von Oranien Nassau im Jahre 1805, „... diese Universität provisorisch ganz aufzuheben und das darüber vorhandene Kaiserliche Privilegium einstweilen ruhen zu lassen“.

Nach der Neuerrichtung des Bistums Fulda wurde von Seiten der Kurhessischen Regierung der Versuch unter-

nommen, eine theologische Fakultät in Marburg für die Priesterausbildung des Bistums zu installieren. Dieser Plan scheiterte am Widerstand des Bischofs und des Domkapitels, die für die theologische Ausbildung des Klerus Vorlesungen im ehemaligen Konventsgebäude der Abtei inaugurierten.

Die aus Kreisen des politischen Katholizismus vorgetragene Absicht, in Fulda eine Katholische Universität zu gründen, wurde nicht realisiert. In der Zeit des Kulturkampfes wurde das Priesterseminar in ein Fuldaneum in Würzburg transferiert, wo die Alumnus die Vorlesungen an der Universität besuchten. Im Jahre 1886 wurde die philosophisch-theologische Lehranstalt zusammen mit dem Priesterseminar unter Bischof Georg Kopp wieder eröffnet.

Seit 1939 wurden die Funktionen des Regens und des Rektors des Studienbetriebs getrennt. Am 1. März 1965 errichtete Bischof Adolf Bolte die Philosophisch-Theologische Hochschule Fulda als eine eigenständige „Persona moralis in ecclesia“ im Sinne des can. 99 CIC 1917 und setzte die von der Hochschulkonferenz vorgelegte Satzung in Kraft. Die rechtliche Stellung der Hochschule zur Landesregierung regelt sich nach Art. 12 des Konkordates mit dem Lande Preußen vom 14. Juni 1929 und nach Art. 60 der Hessischen Verfassung.

Mit Wirkung vom 22. Dezember 1978 wurde die Philosophisch-Theologische Hochschule durch die S. Congregatio pro Institutione Catholica zur Theologischen Fakultät erhoben. Sie besitzt laut Urkunde des Hessischen Kultusministers vom 23. Februar 1983 gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz die Eigenschaft einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. Durch das „Gesetz über die Hochschulträgerschaft im Bistum Fulda“ vom 4. Februar 2015 wurde das „Katholisch-Theologische Seminar an der Philipps-Universität Marburg“, das bereits seit 1961 als Einrichtung des Bischöflichen Stuhles existiert, eine Einrichtung der Theologischen Fakultät Fulda und somit deren zweiter Standort.

Unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften, insbesondere der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 [SapCh] in Verbindung mit den „Ordinationes“ der S. Congregatio pro Institutione Catholica vom 29. April 1979 [OrdSapCh] und unter Berücksichtigung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 in der Fassung vom 30. November 2015 wurde die vorliegende Satzung am 31. März 2017 von der Fakultätskonferenz beschlossen.

Kapitel I

Rechtsstellung, Aufgabe und Zusammensetzung der Theologischen Fakultät

Art. 1

Die Philosophisch-Theologische Hochschule wurde durch das Dekret der S. Congregatio pro Institutione Catholica vom 22. Dezember 1978 zur Theologischen Fakultät mit dem Recht zur Verleihung des Diploms und der übrigen akademischen Grade in Theologie erhoben. Rechtsträger der Theologischen Fakultät ist der Bischöfliche Stuhl zu Fulda.

Ihr Patron ist der Hl. Hrabanus Maurus. In ihrem Siegel führt sie das Bild des hl. Bonifatius.

Art. 2

Die Theologische Fakultät Fulda hat an ihren beiden Standorten Fulda und Marburg (Katholisch-Theologisches Seminar an der Philipps-Universität Marburg) die Aufgabe, Studierenden der Katholischen Theologie, die auf das Priesteramt und auf die pastoralen Berufe der Kirche zugehen oder sich auf das Lehramt für Katholische Religion an Schulen vorbereiten, die wissenschaftliche Ausbildung in Theologie, in Philosophie und in verwandten Disziplinen zu vermitteln und die theologische und philosophische Forschung zu fördern sowie in Fort- und Weiterbildung zu wirken.

Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen theologischen und philosophischen Fachkenntnisse in kirchlichen sowie insbesondere auch in außerkirchlichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen, beispielsweise im Medien- und Verlagswesen, in der Personalführung und -entwicklung sowie in kulturellen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

In ihrem Leitbild beschreibt die Fakultät ihr Profil und ihre Entwicklungsziele.

Art. 3

1. Die personelle und sachliche Ausstattung der Fakultät wird unter Beachtung der rechtlichen Bedingungen ihres Auftrags und der haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bischöflichen Stuhls als Rechts- und Vermögensträger festgelegt.
2. Um ein sich gegenseitig ergänzendes, in sich organisch abgestimmtes, vollständiges Lehrangebot zu erreichen (vgl. Art. 41 § 2 SapCh), besitzt die Fakultät

tät derzeit folgende ordentlichen Lehrstühle:

- 2 für Philosophie,
- 1 für Fundamentaltheologie, Religionsphilosophie und philosophisch-theologische Propädeutik,
- 1 für Exegese des Alten Testaments,
- 1 für Exegese des Neuen Testaments,
- 1 für alte Kirchengeschichte, patristische Theologie und christliche Archäologie,
- 1 für mittlere und neuere Kirchengeschichte, kirchliche Kunstgeschichte und Denkmalpflege,
- 1 für Dogmatik, Dogmengeschichte und ökumenische Theologie,
- 1 für Moraltheologie,
- 1 für christliche Sozialwissenschaft,
- 1 für Kirchenrecht,
- 1 für Pastoraltheologie (einschließlich Humanwissenschaften) und Homiletik,
- 1 für Religionspädagogik,
- 1 für Liturgiewissenschaft und Spiritualität.

3. Zum Lehrkörper der Fakultät gehören weiterhin außerordentliche Professoren, Privatdozenten, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lektoren für Latein, Griechisch und Hebräisch sowie Lehrkräfte für die schulpraktische Ausbildung.

4. Lehraufträge werden gemäß der Studienordnung erteilt.

Art. 4

Die Fakultät verwaltet sich unter Aufsicht des Großkanzlers selbst. Soweit das allgemeine kirchliche Recht sowie das Gesetz über die Hochschulträgerschaft im Bistum Fulda vom 04.02.2015 (KA Diözese Fulda 2015 Nr. 21) nichts anderes bestimmen, finden die §§ 16, 17, 20, 21 (1) und § 34 Absatz (1) des Bischöflichen Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (KVVG) vom 20.4.1979 (insgesamt abgedruckt auch im KA Diözese Fulda 1997, Nr. 19; Hess.St.Anz. 1979, 1450ff und 1996, 216f) in der jeweils geltenden Fassung (vgl. zuletzt geändert 23.09.2014 – KA Diözese Fulda 2014 Nr. 156; Hess. StAnz. 2014, S. 971) entsprechende Anwendung.

Ihre Organe sind:

- die Hochschulleitung,
- die Fakultätskonferenz.

Kapitel II

Der Großkanzler

Art. 5

Großkanzler der Theologischen Fakultät Fulda ist der Bischof von Fulda.

Er vertritt den Heiligen Stuhl gegenüber der Fakultät und diese gegenüber dem Heiligen Stuhl. Er sorgt für ihre Erhaltung und Entwicklung und fördert ihre Verbindung mit der Orts- und Weltkirche.

Art. 6

Dem Großkanzler obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert die Fakultät in ihren Belangen. Er wacht über die Lehre und die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften.
2. Er bestätigt die gemäß Art. 12 Ziff. 2 durch die Fakultätskonferenz beschlossene Satzung sowie ihre Änderungen und ihre Aufhebung, nachdem er zuvor die gemäß Art. 7 SapCh erforderliche Approbation seitens der Kongregation für das Katholische Bildungswesen eingeholt hat.
3. Er setzt die Studien- und Prüfungsordnungen in Kraft, nachdem er zuvor die Approbation seitens der Kongregation für das Katholische Bildungswesen eingeholt hat.
4. Er führt den vorgeschriebenen Schriftverkehr mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Er übersendet alle drei Jahre einen detaillierten Bericht über die Lehr- und sonstige Tätigkeit der Fakultät an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (vgl. Art. 8 Ziff. 6 OrdSapCh).
5. Er teilt die Wahl des Rektors der Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit und bittet um ihre Bestätigung; er nimmt die „Professio fidei“ des Rektors entgegen.
6. Er ernennt unter Berücksichtigung einer von der Fakultätskonferenz vorgelegten Berufungsliste, die drei Namen enthalten soll, die ordentlichen und außerordentlichen Professoren.
7. Die Honorarprofessoren ernennt er unter Mitwirkung der Fakultätskonferenz gemäß Art. 19 Satzung ThF. Auf Vorschlag der Fakultätskonferenz ernennt er Lehrstuhlvertreter, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
8. Er nimmt die vorzeitige Abberufung und Entpflichtung eines Mitglieds des Lehrkörpers gemäß Art. 24 der Satzung der Theologischen Fakultät Fulda vor.
9. Von den Hochschullehrern, die Fächer vertreten, die Glaube und Sitte betreffen, nimmt er die „Professio fidei“ entgegen. Ihnen erteilt er die „Missio canonica“, den übrigen die „Venia docendi“. Gegebenenfalls entzieht er unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften die „Missio canonica“ bzw. die „Venia docendi“ (vgl. Art. 22 OrdSapCh).
10. Er erteilt auf Vorschlag der Fakultätskonferenz Lehraufträge.
11. Vor der Ernennung von Hochschullehrern auf Lebenszeit holt er das „Nihil obstat“ des Hl. Stuhles ein (vgl. Art. 27 § 2 SapCh sowie Art. 25 der „Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“).
12. Er unterschreibt die Urkunden über die akademischen Grade an erster Stelle.
13. Er genehmigt das Vorlesungsverzeichnis.
14. Er gewährt den Professoren nach jedem achten Semester ein Forschungssemester.

15. Er nimmt auch die Aufgaben wahr, die ihm nach anderen Vorschriften dieser Satzung zustehen.

Kapitel III Die Hochschulleitung

Art. 7

Die Theologische Fakultät wird geleitet und repräsentiert durch den Rektor. Er wird unterstützt von 2 Prorektoren (vgl. Art. 10).

Art. 8

Der Rektor führt die laufenden akademischen und verwaltungsmäßigen Geschäfte.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Fakultät in ihren Beziehungen zum Bischof, zu den Studierenden und in allen Außenbeziehungen. Rechtliche Zuständigkeit und Vertretungsmacht des Großkanzlers bleiben unberührt.
2. Er unterrichtet den Großkanzler über besondere Ereignisse aus dem akademischen Leben der Fakultät.
3. Er beruft die Fakultätskonferenz ein und leitet sie; er legt ihr alle wichtigen Angelegenheiten vor.
4. Er führt neu ernannte Professoren ein.
5. Er immatrikuliert und exmatrikuliert die Studierenden und entscheidet, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Fakultätskonferenz, über Zulassung, Ablehnung oder Rücknahme der Immatrikulation sowie die Zulassung von Zweit- und Gasthörern.
6. Er leitet die Prüfungen und unterzeichnet Zeugnisse und Urkunden über die akademischen Grade.
7. Er gibt das Vorlesungsverzeichnis und den Fakultätsbericht für das Studienjahr heraus.
8. Er ist der dienstliche Vorgesetzte der Fakultätsangestellten und führt die Dienstaufsicht über die Verwaltung der Fakultät und der „Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Fulda – Hauptbibliothek der Theologischen Fakultät“.
9. Er nimmt im Fakultätsgebäude die Rechte des Hausherrn wahr.

Art. 9

Der Rektor wird durch die Fakultätskonferenz aus den Reihen der ordentlichen Professoren für zwei Jahre nach den Bestimmungen des Art. 12 gewählt.

Der Name des Gewählten wird dem Großkanzler mitgeteilt, damit dieser gemäß Art. 6 Ziff. 5 bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen um dessen Bestätigung bitten kann. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Art. 10

Die Prorektoren unterstützen den Rektor und nehmen im Verhinderungsfall die Vertretung der Fakultät nach Art. 8 Ziff. 1 wahr. Die Wahl der Prorektoren erfolgt

für zwei Jahre gemäß den Bestimmungen der Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Ziff. 1 u. 4. Die spezifischen Aufgabenbereiche werden vom Rektor im Benehmen mit der Fakultätskonferenz unter Berücksichtigung der beiden Standorte Fulda und Marburg festgelegt.

Kapitel IV Die Fakultätskonferenz

Art. 11

1. Die Fakultätskonferenz ist das kollegiale Leitungs- und Beschlussorgan der Theologischen Fakultät Fulda. Ihren Vorsitz führt der Rektor.
2. a) Mitglieder der Fakultätskonferenz sind:
 - die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie die mit der Wahrnehmung eines Lehrstuhls Beauftragten,
 - der Regens des Bischöflichen Priesterseminars Fulda,
 - zwei gewählte Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (je einer für Fulda und für Marburg),
 - vier gewählte Vertreter der Studierenden der Theologischen Fakultät Fulda (je zwei für Fulda und für Marburg).b) In Berufsangelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, bei Habilitationsverfahren und bei der Verleihung von akademischen Graden haben nur die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren Stimmrecht.
3. Die Fakultätskonferenz wird vom Rektor in der Regel zu Beginn und gegen Ende des Semesters einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Großkanzler es anordnet oder wenigstens drei ordentliche Professoren oder sechs ihrer Mitglieder es schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung muss spätestens drei Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Für die Beschlussfähigkeit der Fakultätskonferenz ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dass mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ordentliche oder außerordentliche Professoren sind.
Auf Beschluss der Fakultätskonferenz kann eine terminlich gebundene Entscheidung auch im Schriftverfahren getroffen werden.
6. Die Fakultätskonferenz tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
Zu Personalangelegenheiten zählen insbesondere:
 - a) Berufsangelegenheiten sowie die Begründung oder Veränderung der persönlichen

- Rechtsstellung als Beamter oder Angestellter im Bereich der Theologischen Fakultät Fulda;
- b) die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen;
- c) akademische Ehrungen;
- d) alle Angelegenheiten, die einzelne Mitglieder der Theologischen Fakultät Fulda betreffen.

Bezüglich der nichtöffentlichen Sitzung ist Vertraulichkeit zu wahren.

7. Die Fakultätskonferenz kann in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Sitzungsleiter.
8. Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.
9. Über die Fakultätskonferenz ist von einem Mitglied der Fakultätskonferenz Protokoll zu führen. Das Protokoll wird jeweils vom Protokollführer und nach Genehmigung durch die Fakultätskonferenz vom Rektor unterzeichnet. Ist der Regens verhindert, an einer Fakultätskonferenz teilzunehmen, erhält er das Protokoll. Er hat in diesem Fall Gelegenheit, bis zur Genehmigung des Protokolls seine Stellungnahme abzugeben.
10. Die Fakultätskonferenz kann Kommissionen bestellen. Diese sind dauernd oder im Einzelfall für die Bearbeitung bestimmter Fragen zuständig. Entscheidungen bleiben der Fakultätskonferenz vorbehalten. Zu Mitgliedern der Kommissionen können auch Nichtmitglieder der Fakultätskonferenz gewählt werden.

Art. 12

1. Bei Wahlen und Abstimmungen in Personalangelegenheiten entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen). Wird sie bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so wird die Stimmabgabe wiederholt. Ergibt auch die zweite Stimmabgabe nicht die absolute Mehrheit, so entscheidet bei der dritten Stimmabgabe die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Bei Abstimmungen und Wahlen, deren Ergebnisse dem Großkanzler zur Bestätigung vorzulegen sind, ist diesem auch das Stimmenverhältnis mitzuteilen.
2. Die Satzung, ihre Änderung und Aufhebung kann nur beschlossen werden, wenn dem zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Satzung sowie ihre Änderung und Aufhebung be-

dürfen gemäß Art. 6 Ziff. 2 der Bestätigung des Großkanzlers, nachdem er zuvor die gemäß Art. 7 SapCh erforderliche Approbation seitens der Kongregation für das Katholische Bildungswesen eingeholt hat.

3. Andere Sachentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt).
4. Wahlen finden in geheimer, schriftlicher Form statt. Auch sonstige Abstimmungen werden in dieser Weise vorgenommen, wenn sie Personalangelegenheiten betreffen oder wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

Kapitel V Die Hochschullehrer

Art. 13

1. Zu den Hochschullehrern der Fakultät zählen ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte. Die jeweiligen Rechte und Pflichten werden durch das Ernennungsdekret und durch die Satzung umschrieben.

Die Hochschullehrer sind sich stets der aus Art. 29 und Art. 39 SapCh folgenden Rechte und Pflichten bewusst.

2. Es besteht Freiheit in Forschung und Lehre (vgl. Art. 39 §1 SapCh). Die Hochschullehrer sollen im Interesse von Forschung und Lehre alle Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit nutzen.
3. Die Berufung und Einstellung eines Hochschullehrers erfolgt durch den Großkanzler unter Mitwirkung der Fakultätskonferenz gemäß Art. 14, Ziff. 3.
4. Zu Hochschullehrern werden nur solche Persönlichkeiten berufen, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und den kirchlichen Vorschriften entsprechende Eignung haben.

Ordentliche und außerordentliche Professoren Art. 14

1. Ordentliche Professoren sind die Inhaber der in Art. 3, Ziff. 2 genannten Lehrstühle. Als Beamte im Kirchendienst auf Lebenszeit gehören sie mit vollen akademischen Rechten dem Lehrkörper der Fakultät an. Sie vertreten ihr Fachgebiet in Forschung und Lehre.
2. Zum ordentlichen Professor kann berufen werden, wer die wissenschaftliche Qualifikation aufweist, die an den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen von einem Lehrstuhlinhaber erwartet wird (Pro-

motion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel durch die Habilitation nachgewiesen sein sollen) und den Anforderungen der Apostol. Konstitution „Sapientia christiana“ (Art. 25 § 1) genügt.

3. In absehbarer Zeit vakant werdende und vakante Lehrstühle werden ausgeschrieben. Der Rektor veranlasst die Ausschreibung im Benehmen mit der Fakultätskonferenz und setzt die Bewerbungsfrist fest. Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge setzt die Fakultätskonferenz eine Berufungskommission ein. Dieser können auch externe Mitglieder angehören. Die Fakultätskonferenz stellt eine Berufsliste in qualifizierter Reihenfolge auf und legt sie dem Großkanzler vor. Der Großkanzler erteilt die „Missio canonica“ bzw. die „Venia docendi“ und spricht die Ernennung auf Lebenszeit aus, nachdem er – sofern erforderlich – für den betreffenden Kandidaten bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das „Nihil obstat“ eingeholt und gemäß Art. 6 Ziff. 9 die „Professio fidei“ entgegengenommen hat.
4. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Professoren im Sinne von Absatz 1 und beamtete Mitarbeiter die Bestimmungen der Ordnung für die Beamten im Bistum Fulda vom 17.05.2010 (KA Diözese Fulda 2010, Nr. 85; 2013, Nr. 131 und 2014, Nr. 68) in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 15

Außerordentliche Professoren sind hauptamtliche Hochschullehrer, die nicht Inhaber eines Lehrstuhls sind. Bezüglich ihrer Rechte und Pflichten gelten Art. 14 Absatz 1 bis 3 entsprechend. Art. 14 Absatz 4 gilt nur, wenn eine Ernennung zum kirchlichen Beamten erfolgt ist.

Ihre Berufung erfolgt entsprechend Art. 6 Ziff. 6 und Art. 14 Ziff. 2 und 3.

Art. 16

Die kirchlichen Vorschriften gestatten es den ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie allen hauptberuflich an der Fakultät Lehrenden und Forschenden nicht, Aufgaben zu übernehmen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages in Lehre und Forschung behindern. Die Übernahme von Lehraufträgen an Institutionen, die außerhalb des Bistums Fulda liegen, bedarf der Genehmigung durch den Großkanzler.

Art. 17

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die mit der Wahrnehmung eines Lehrstuhls Beauftragten sind zur Teilnahme an den Fakultätskonferenzen und den offiziellen Veranstaltungen der Fakultät verpflichtet.

Art. 18

Professoren werden zum Ende des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, pensioniert. Die pensionierten Professoren behalten ihren Titel. Ihnen stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren weiterhin zu.

Honorarprofessoren Art. 19

Zu Honorarprofessoren können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich entsprechend der in Art. 25 § 1 SapCh genannten Kriterien durch wissenschaftliche Leistungen im Bereich der theologischen Disziplinen und/oder der Nachbarfächer ausgezeichnet haben. Mit der Ernennung übernehmen sie die Verpflichtung, aus ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen.

Ihre Ernennung wird vom Großkanzler unter Mitwirkung der Fakultätskonferenz oder auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz gegebenenfalls unter Erteilung der „Missio canonica“ vorgenommen. Näheres regelt die Ernennungsurkunde.

Lehrstuhlvertreter Art. 20

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines vakanten Lehrstuhls kann auf Vorschlag der Fakultätskonferenz vom Großkanzler für jeweils ein Semester betraut werden, wer den Anforderungen des Art. 14 Ziff. 2 entspricht. Er hat für diese Zeit die Rechte und Pflichten eines Lehrstuhlinhabers.

Privatdozenten Art. 21

1. Wer an der Theologischen Fakultät Fulda habilitiert worden ist, kann bei der Fakultätskonferenz die Erteilung der mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbundenen Lehrbefugnis (venia legendi) beantragen.
2. Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt durch den Großkanzler auf Vorschlag der Fakultätskonferenz. Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt bei Verzicht, bei Ernennung zum hauptberuflichen Professor, mit Aberkennung der Lehrbefugnis oder der Lehrbefähigung.
3. Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, Lehrveranstaltungen zu halten; auf Antrag kann er von der Fakultätskonferenz von dieser Pflicht befreit werden. Ihm kann die Lehrbefugnis aberkannt werden, wenn er ohne Genehmigung zwei Semester keine Lehrveranstaltung angeboten hat. Vor der endgültigen Entscheidung ist der betreffende Privat-

dozent anzuhören und auf die möglichen Konsequenzen hinzuweisen (vgl. can. 50 CIC).

4. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis und der Ernennung zum Privatdozenten wird kein Dienstverhältnis begründet. Auch hat der Privatdozent keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge.
5. Der Privatdozent kann bei Prüfungen und Promotionen der Theologischen Fakultät mitwirken.

Lehrbeauftragte Art. 22

1. Zur Ergänzung des Lehrangebotes können entsprechend den Erfordernissen der Studienordnung vom Großkanzler auf Vorschlag der Fakultätskonferenz Lehraufträge erteilt werden. Ihre Erneuerung obliegt der Fakultätskonferenz.
2. Der Lehrbeauftragte nimmt seine Lehraufgaben selbständig wahr. Näheres regelt das Ernennungsdekret.

Wissenschaftliche Mitarbeiter Art. 23

Wissenschaftliche Mitarbeiter werden vom Großkanzler auf Vorschlag der Fakultätskonferenz ernannt. Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch das Diplom, den Magister in Katholischer Theologie oder durch eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird. Ihre Aufgaben werden durch das Ernennungsdekret geregelt. Ihr anstellungsrechtlicher Status ist im Einzelfall gesondert zu regeln.

Vorzeitige Abberufung und Entpflichtung eines Mitgliedes des Lehrkörpers Art. 24

1. Werden Lehre, Disziplin der Kirche oder Lebensführung eines Hochschullehrers beanstandet, ist der Betreffende vom Rektor über Urheber und Inhalt der Beanstandung in Kenntnis zu setzen, damit nach Möglichkeit die Angelegenheit einvernehmlich beigelegt wird.
2. Gemäß Art. 22 § 2 OrdSapCh soll zunächst durch ein persönliches Einvernehmen zwischen dem Rektor und dem betreffenden Mitglied des Lehrkörpers alles versucht werden, um eine gütliche Regelung herbeizuführen.
3. Kann eine gütliche Regelung nicht erreicht werden, ist die Angelegenheit gemäß Art. 22 § 2 OrdSapCh in einer zweiten Stufe innerhalb der Fakultätskonferenz zu verhandeln. Wenn dies nicht genügt, ist gemäß Art. 22 § 2 OrdSapCh die Angelegenheit in einer dritten Stufe dem Großkanzler zu übergeben. Dieser prüft gemeinsam mit Vertretern der Fakultät, mit außenstehenden Experten oder mit sonstigen

Sachkundigen den Fall, um gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Im Verlauf der dritten Stufe sind zum Schutz der Verteidigungsrechte des betreffenden Mitglieds des Lehrkörpers die Verteidigungsrechte des Betroffenen analog zu den vom allgemeinen Recht her normierten Verteidigungsrechten in einem Gerichtsverfahren (wie insbesondere Offenlegung der Beweise, Begründung der eingeleiteten Maßnahmen, die Möglichkeit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die Hinzuziehung eines zugelassenen kirchlichen Anwalts) zu wahren. Die Möglichkeit einer vom Großkanzler oder von dem Betroffenen ausgehenden Antragstellung zur Eröffnung eines Lehrbeanstandungsverfahrens bei der Deutschen Bischofskonferenz oder die Möglichkeit eines Rekurses beim Hl. Stuhl bleibt unberührt. Die Normen zur Beschwerde gegen Verwaltungsdekrete gemäß cc. 1732 - 1739 CIC sind grundsätzlich zu beachten.

4. In besonders schwerwiegenden oder besonders dringenden Fällen kann der Großkanzler den Betroffenen nach dessen Anhörung – und in der Regel nach Anhörung auch der Fakultätskonferenz – vorläufig suspendieren, bis die Angelegenheit im ordentlichen Verfahren abgeschlossen ist. Bis zum Abschluss des Verfahrens darf der vorläufig Suspendierte keine Lehrtätigkeit ausüben, und seine Stelle darf nicht endgültig neu besetzt werden. Im Fall der vorläufigen Suspension ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er gemäß c. 1736 CIC die Möglichkeit hat, beim Heiligen Stuhl die Aussetzung des Vollzugs dieser Maßnahme zu beantragen.
5. Mitglieder des Lehrkörpers, die von sich aus den Großkanzler um Entpflichtung bitten, verlieren mit der Annahme des Gesuches alle Rechte und Pflichten, sofern nicht der Großkanzler im Einzelfall anderes verfügt.

Kapitel VI

Die Studierenden

Art. 25

1. Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Immatrikulation oder durch die Aufnahme unter die Zweit- oder Gasthörer, die vom Rektor vorgenommen wird. Mit der Zulassung sind die Bewerber auf die Ordnung der Fakultät verpflichtet.

Art. 26

1. Zur Immatrikulation ist ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Reifezeugnis erforderlich. Ausländer werden unter den Bedingungen immatrikuliert, wie sie an den deutschen Universitäten gelten. Bei Vorlage anderer Zulassungsberechtigungen entscheidet die Fakultätskonferenz in Anlehnung an die Gesetzgebung des Lan-

des Hessen (vgl. § 54 HHG). Außerdem muss zur Immatrikulation als ordentlicher Hörer ein kirchliches Zeugnis gemäß Art. 24 § 1 Ziff. 1 OrdSapCh vorgelegt werden. Die Ausstellung des kirchlichen Zeugnisses erfolgt bei Klerikern durch den zuständigen Ortsordinarius, bei Seminaristen durch den Bischof der Diözese, für deren Dienst sich der jeweilige Seminarist vorbereitet, bei Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens durch den eigenen Oberen, bei Laien von einer kirchlichen Stelle.

2. Weitere Zulassungsverfahren und Verfahrensvorschriften sind unter Beachtung der einschlägigen staatlichen Bestimmungen für nichtstaatliche Hochschulen in Hessen zu regeln.
3. Als ordentlicher Hörer wird immatrikuliert, wer einen akademischen Grad anstrebt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den entsprechenden Prüfungen sind der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
4. Studierende, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert sind, können als Zweithörer zugelassen werden und Leistungsnachweise erwerben.
5. Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, haben sich bei der Fakultät fristgerecht zurückzumelden. Lehramtsstudierende des Katholisch-Theologischen Seminars in Marburg melden sich bei der Philipps-Universität zurück.
6. Auf Antrag können immatrikulierte Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Über den Antrag entscheidet der Rektor der Theologischen Fakultät.
7. Als Gasthörer kann für jeweils ein Semester zugelassen werden, wer an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Gegenständen aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Fakultät und an Angeboten der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung interessiert ist.
8. Auf Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses können auch Gasthörer, die noch nicht die notwendigen Zulassungsbedingungen erfüllen, zu Prüfungen zugelassen werden, deren Leistungen in ein späteres ordentliches Studium eingebracht werden können.

Art. 27

1. Die Immatrikulation wird versagt, wenn die in Art. 26 Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Immatrikulation kann insbesondere auch versagt oder zurückgenommen werden, wenn der Studienbewerber

- a) die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzt
- b) keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweist,
- c) Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet,
- d) den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge und Gebühren nicht erbringt,
- e) eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
- f) Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
- g) in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.

2. Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn

- a) sie durch Zwang, arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- b) sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Ziff. 1 vorgelegen haben.

3. Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Studierender durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder einen Hochschullehrer oder einen Studierenden von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt. Die Androhung des Widerrufs der Immatrikulation muss dem Widerruf vorausgehen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Ordnungsverstoß vor.

Art. 28

1. Studierende sind auf eigenen Antrag zu exmatrikulieren.
2. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt worden zu sein. Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie ein nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliches Examen endgültig nicht bestanden haben.
3. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie seit mehr als vier Semestern keine Prüfungsleistung erbracht haben.
4. Studierende werden mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die das Studium beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, exmatrikuliert, es sei denn, dass sie das Lizentiat oder Doktorat anstreben. In diesen Fällen erfolgt die Exmatrikulation entweder nach Abschluss dieser Verfahren oder dann, wenn die Verfahren nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden.

Art. 29

Die Versagung, die Zurücknahme und der Widerruf der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation erfolgen durch schriftlichen Bescheid des Rektors.

Gegen einen solchen Bescheid können die Studierenden innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch bei der Fakultätskonferenz einlegen. Darüber hinaus bleibt der hierarchische Rekurs beim Großkanzler sowie beim Heiligen Stuhl unbenommen (vgl. cc. 1732 - 1739 CIC).

Art. 30

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie gibt sich am jeweiligen Standort eine Satzung, die der Genehmigung des Großkanzlers bedarf.

Kapitel VII

Studiengänge und akademische Grade

Art. 31

Für Vorlesungen, Seminare und Prüfungen gelten die vom Großkanzler in Kraft gesetzten Studien- und Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät Fulda.

Art. 32

1. Die Theologische Fakultät Fulda verleiht derzeit die akademischen Grade:

Magister Theologiae (Mag. theol.)
Lizentiat der Theologie (Lic. theol.),
Doktor der Theologie (Dr. theol.).

Vor der Einführung eines Studiengangs, durch den nach staatlichem Recht akademische Grade ohne kanonische Wirksamkeit verliehen werden (z. B. Bachelor of Arts - BA), ist durch den Großkanzler das Nihil obstat des Heiligen Stuhls einzuholen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorzulegen.

2. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung der akademischen Grade werden durch gesonderte Ordnungen geregelt. Das gilt auch für die Habilitation (Dr. theol. habil.).

3. Die Fakultät kann in außerordentlichen Fällen für hervorragende Verdienste um Theologie und Kirche den „Dr. theol. honoris causa“ verleihen. Hierzu bedarf sie der Zustimmung des Großkanzlers, der vorher das „Nihil obstat“ des Hl. Stuhles einholt.

Kapitel VIII
Die Einrichtungen der Fakultät

Art. 33

Für das Katholisch-Theologische Seminar an der Philipps-Universität Marburg und seine Bibliothek kann der Großkanzler auf Vorschlag der Fakultätskonferenz eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

Art. 34

Wissenschaftliche Bibliothek der Theologischen Fakultät ist die „Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Fulda – Hauptbibliothek der Theologischen Fakultät“. Bestehende Eigentumsrechte des Priesterseminars bleiben unberührt.

Die Fakultät beauftragt einen wissenschaftlichen Bibliothekar mit der Leitung der „Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Fulda – Hauptbibliothek der Theologischen Fakultät Fulda“. Art. 8 Ziff. 8 bleibt unberührt.

Art. 35

In Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten stehen der Hochschulleitung die Sekretariate der Fakultät in Fulda und Marburg zur Seite.

Art. 36

Dem Rektor obliegt die allgemeine Aufsicht über die Gebäude der Fakultät.

Für den Erlass einer Hausordnung in den Fakultätsgebäuden ist die Fakultätskonferenz zuständig.

Kapitel IX
Theologische Fakultät und Priesterseminar

Art. 37

Die Leitung der Theologischen Fakultät ist von der Leitung des Priesterseminars getrennt. Beide arbeiten zusammen; sie stützen und ergänzen sich in der Weise, dass die Fakultät die spirituelle und seelsorglich-praktische Ausbildungstätigkeit des Priesterseminars fördert, während das Priesterseminar die wissenschaftlichen Ziele der Theologischen Fakultät unterstützt.

Kapitel X
Inkrafttreten

Art. 38

Die Satzung tritt nach Bestätigung durch den Großkanzler und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 2. Mai 2017 (Prot. num. 752/1979/C) mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Fulda im kirchen-

rechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt sie nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, den 6. April 2017



+ *Heinz-J. Algemisen*

Bischof von Fulda

Großkanzler der Theologischen Fakultät Fulda

Nr. 86 Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda

(StuPrO-Magister)

Präambel

Die Theologische Fakultät Fulda hat an ihren beiden Standorten Fulda und Marburg (Katholisch-Theologisches Seminar an der Philipps-Universität Marburg) die Aufgabe, Studierenden der Katholischen Theologie, die auf das Priesteramt und auf die pastoralen Berufe der Kirche zugehen oder sich auf das Lehramt für Katholische Religion an Schulen vorbereiten, die wissenschaftliche Ausbildung in Theologie, in Philosophie und in verwandten Disziplinen zu vermitteln und die theologische und philosophische Forschung zu fördern sowie in Fort- und Weiterbildung zu wirken (vgl. Art. 2 Satzung der Theologischen Fakultät Fulda).

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beruht auf der Apostolischen Konstitution „Sapientia christiana“ vom 15. April 1979 mit den dazugehörigen „Ordinationes“ vom 29. April 1979, der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 01. Mai 1978 in der Fassung vom 12. März 2003, dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2006 (Stand 7. Juli 2008) – approbiert durch Dekret der Kongregation für das Kath. Bildungswesen vom 05. Dezember 2006 – und dem Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, das zuletzt durch Artikel 13 des „Achten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften“ vom 28. September 2014 (GVBl 2014, S. 218) geändert worden ist.

Für das Modulhandbuch gelten die Definitionen und Standards der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung.

I.

Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

§ 1

Studiengang, Abschluss, Studienberatung

(1) Diese Ordnung regelt die Studien- und Prüfungsbedingungen für den von der Theologischen Fakultät Fulda angebotenen Regelstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister Theologiae“ („Mag. Theol.“).

(2) Studierende haben die Pflicht, jährlich an der Studienberatung der Theologischen Fakultät teilzunehmen und ihre Ergebnisse zu beachten.

§ 2

Allgemeine Studienvoraussetzungen/Anerkennungen

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis, dass Bewerber die Immatrikulationsbedingungen nach Art. 26 SzThF erfüllen.

(2) Bei Studierenden aus dem Ausland erfolgt die Feststellung der für die Durchführung des angestrebten Studiums ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache durch die Theologische Fakultät Fulda nach Maßgabe (TestDaF Prüfung mit Mindestniveau TDN 4 für Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlichen und mündlichen Ausdruck) der staatlichen und kirchlichen Vorschriften. Die Feststellung der Sprachbeherrschung hat spätestens zum Ende des Studieneingangsjahres zu erfolgen.

(3) Gemäß der Lissabonkonvention gilt der Grundsatz der ausnahmslosen Anerkennung gleichwertiger Studienleistungen. Es ist kein systematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der Studienleistungen vorzunehmen. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich studienbedingter Praktika in einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Dies gilt auch für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt bzw. erworben wurden. Sie sind entsprechend dem Prüfungs- und Leistungspunktesystem (vgl. § 14) den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Bei Nicht-Anerkennung trägt die Hochschule die Beweislast.

(4) Über die Anerkennung von Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende, über die Anerkennung ganzer Module entscheidet die Studienberatung, über einzelne Teilleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Modulverantwortliche nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter. Widerspruch gegen die Entscheidungen von Studienberatung und Modulverantwortlichem kann innerhalb eines Monats

schriftlich beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird einer anzuerkennenden Prüfungsleistung die Note „4,0“ zugeordnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

II.

Gemeinsame Vorschriften der Studienordnung

§ 3

Studienziele und -inhalte

- (1) Der in dieser Ordnung geregelte Studiengang wird durch die Magisterabschlussprüfung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu erkennen und darzustellen.
- (2) Die Studieninhalte für den Studiengang nach § 1 Abs. 1 sind im Modulhandbuch festgelegt, das in der jeweiligen Fassung als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) Das Studium der Theologie im Magisterstudiengang umfasst die im Modulhandbuch festgelegten Module 0 bis 23 (Anlage 1) sowie die Abschlussprüfung.
- (4) Dieser Magisterstudiengang nimmt die Studienziele sowie die Studien- und Prüfungsinhalte auf, die von den in der Präambel zur vorliegenden Ordnung genannten kirchlichen und staatlichen Rechtsnormen vorgegeben sind.

§ 4

Lehrveranstaltungsformen und Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Im Studium der Theologie werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesung, Seminar, Übung, Workshop, Projekt, Kollo-

quium und Praktikum. Die Veranstaltungsformen werden nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewählt und der jeweiligen Lernsituation angepasst.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den gemäß Modulhandbuch und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen ist die kontinuierliche und nachgewiesene Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen (CP-Punkte) und der weiteren vorgeschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen.
- (3) Der Nachweis über die Teilnahme wird durch ein Testat erbracht.
- (4) Die im Modulhandbuch angegebene zeitliche Verteilung der Module auf die jeweiligen Studiensemester ist grundsätzlich einzuhalten. Das Gleiche gilt für die Zuordnung der Fächer zu den Modulen. Abweichungen müssen vorab mit der Studienberatung und dem Modulverantwortlichen geregelt werden.
- (5) Der erste Studienabschnitt („Theologische Grundlegung“ und „Aufbau und Vertiefung“), der 180 ECTS-Punkte umfasst, ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulzeugnisse gemäß § 15, Abs. 1 StuPrO-Magister vorliegen. Über die Absolvierung dieses Abschnitts wird eine Bescheinigung erstellt (Transcript of records). Der darauf aufbauende zweite Studienabschnitt (Vertiefungsstudium), der 120 ECTS-Punkte umfasst, wird mit der Magisterabschlussprüfung beendet (siehe § 15 Abs. 3-5).

§ 5

Sprachkenntnisse

- (1) Für das Studium der Theologie sind Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch entsprechend den kirchlichen Vorgaben nachzuweisen. Diese Kenntnisse können an der Theologischen Fakultät Fulda gemäß den jeweils geltenden Ordnungen für Sprachprüfungen erworben werden.
- (2) Die Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein und Griechisch und die Ordnung für die Sprachprüfungen in Hebräisch in den jeweiligen Fassungen sind als Anlage 2 und Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) In der Sprachprüfung Latein sind die Kenntnisse nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. In der Sprachprüfung Griechisch sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese die Arbeit am griechischen Text ermöglichen. In der Sprachprüfung Hebräisch (Grundkurs bzw. Hebraicum) sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese eine Arbeit am hebräischen Text ermöglichen. Ein vor dem Studium an der Theologischen Fakultät Fulda erworbenes Latinum, Graecum oder Hebraicum gilt jeweils als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (4) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen.

III. Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. ein Prorektor als Vorsitzender;
 2. zwei für drei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Professoren mit relativer Mehrheit gewählte Vertreter;
 3. ein für ein Jahr von den Studierenden gewählter Vertreter.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines der in Absatz 1, Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder tritt an seine Stelle das für drei Jahre mit relativer Mehrheit gewählte Ersatzmitglied und bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der Studenten das für ein Jahr gewählte Ersatzmitglied.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Einzelentscheidungen können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss tritt wenigstens einmal im Semester zusammen. Bei Bedarf wird er zusätzlich vom Prorektor einberufen.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Modalitäten der Abschlussprüfung, insbesondere
 - bestellt er den Zweitkorrektor der Abschlussarbeit (Magisterarbeit) und
 - setzt die schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest.Darüber hinaus nimmt er alle weiteren ihm durch diese Ordnung und dem Modulhandbuch zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (7) Der Prüfungsausschuss beschließt in allen Widerspruchsfällen bezüglich einzelner Teilprüfungen in den Modulen gemäß § 2, Abs. 3 StuPrO-Magister.

§ 7 Prüfungstermine/Antragsfristen

- (1) Modulabschlussprüfungen im Rahmen des Magisterstudienganges
 - a) Die einzelnen Module werden mit den im Modulhandbuch bezeichneten Leistungen abgeschlossen. Gegenstand der Prüfung sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Inhalte. Die Prüfungen werden gemäß den im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsmodalitäten durchgeführt.
 - b) Erst nachdem der Erste Studienabschnitt („Theologische Grundlegung und die Phase

„Aufbau und Vertiefung“) (Module 0 – 15) abgeschlossen ist, kann mit dem Zweiten Studienabschnitt (Module 16 – 23) begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere in Fällen der Anerkennung auswärtiger Studienleistungen) kann nach durchgeführter Studienberatung auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Sonderregelung genehmigen.

- (2) Prüfungen finden, soweit es in Sonderfällen nicht anders geregelt ist, nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen eines Moduls statt, die Wiederholungsprüfungen in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters. Abweichungen von diesen Prüfungszeiten können nur in begründeten Fällen und im Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten vom Modulverantwortlichen genehmigt werden. Insbesondere bei krankheitsbedingtem Nichtantritt einer Prüfung wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Die Wiederholung einer Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne Antrag des Kandidaten für den nächsten Prüfungstermin festgelegt.
- (3) Magisterarbeit und Magisterabschlussprüfung im Rahmen des Magisterstudienganges
 - a) Im letzten Studienabschnitt ist eine Magisterarbeit anzufertigen. Die Zeit von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Magisterarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten (siehe § 13,3 und 4).
 - b) Schriftliche Teilleistungen der Magisterabschlussprüfung (Klausuren, Magisterarbeit) können erst nach erfolgreichem Abschluss der Module 0 – 15 (= Erster Studienabschnitt) erbracht werden.

§ 8

Zulassung, Familienförderung und Nachteilsausgleich

- (1) Die Zulassung zu den im Studienverlauf abzulegenden Prüfungen erfolgt gemäß den im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsmodalitäten und Teilnahmebedingungen (Anlage 1).
- (2) Die quantitativen und qualitativen Zulassungsvoraussetzungen sind im Modulhandbuch definiert. Zu Beginn des Zweiten Studienabschnittes (Module 16 – 23), spätestens zum 9. Semester, erklärt der Studierende, welche Klausuren er im Rahmen der Magisterabschlussprüfung ablegen will und welche in den anderen Modulen angerechnet werden sollen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen in den Modulen vorgesehenen Prüfungen ist jeweils an den Modulverantwortlichen zu richten, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist. Die Anmeldung geschieht durch die fristgerechte Abgabe der entsprechenden Formulare.

- (4) Für die Magisterabschlussprüfung ist der Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über die vorausgesetzten Studienleistungen gemäß den für die Prüfung erforderlichen Modulen nach CP-Punkten – einschließlich der Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen durch Modulscheine und bei noch nicht abgeschlossenen Modulen durch Durchlaufscheine;
 2. Studienbuch u.a. als Nachweis der Immatrikulation;
 3. Erklärung des Kandidaten darüber, dass er sich im Fach Katholische Theologie nicht bereits an einer anderen Hochschule der betreffenden Prüfung unterzogen hat und sich auch nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Eine Verweigerung der Zulassung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Versagung der Zulassung kann innerhalb einer Woche nach Zugang des Versagungsbescheides beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden, über den der Prüfungsausschuss abschließend entscheidet.
- (6) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. gegenüber den in der Prüfungsordnung genannten Zuständigen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (7) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt in den im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsarten und in dem dort angegebenen Zeitumfang.
- (2) Als Prüfungsarten kommen insbesondere in Frage:
 1. mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission oder durch den Fachvertreter in Gegenwart eines Beisitzers;
 2. Klausurarbeit unter Aufsicht;
 3. schriftliche Hausarbeit;
 4. mündlicher Vortrag, Referat oder Präsentation ggf. mit entsprechender schriftlicher Ausarbeitung;
 5. Portfolio gemäß den im Modulhandbuch bezeichneten Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen;
 6. Präsentation mit Prüfungsgespräch.
- (3) Die Wertigkeit der einzelnen Prüfungsleistung ergibt sich entweder aus der entsprechenden Festsetzung für das betreffende Modul im jeweils geltenden Modulhandbuch oder aus der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang. Wenn die Prüfungsleistung eines Moduls sich aus mehreren fachbezogenen Teilprüfungen zusammensetzt, wird eine gemeinsame Note festgesetzt. Ein Modul ist bestanden, wenn wenigstens 5 Punkte (Note 4,0) erreicht wurden. Ein notenmäßiger Ausgleich von Teilleistungen innerhalb eines Moduls ist möglich.
- (4) Auf Antrag des Studierenden kann der Modulverantwortliche in Sonderfällen im Rahmen der Anerkennung auswärtiger Studienleistungen Prüfungsformen für Teilprüfungen festsetzen, die vom Modulhandbuch abweichen.
- (5) Für die Magisterabschlussprüfung sind vorgesehen: eine Abschlussarbeit (Magisterarbeit), drei Klausurarbeiten und eine mündliche Prüfung. Die Magisterabschlussprüfung geht mit 40 %, die übrigen Module gehen gewichtet nach den CP-Punkten der jeweiligen Module mit 60 % in die Gesamtnote ein.

§ 10

Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten werden vom jeweiligen Fachvertreter, der das Thema gestellt hat, bewertet. Die Studierenden können in die Bewertung einer Klausur Einblick nehmen und gegebenenfalls einen schriftlich begründeten Widerspruch gegen die Notengebung einlegen. Der Prüfungsausschussvorsitzende setzt dann einen Zweitkorrektor fest. Bei abweichender Bewertung beschließt der Prüfungsausschuss die endgültige Note.
- (2) Die Bekanntgabe der Klausurtermine erfolgt spätestens vier Wochen vor den festgesetzten Terminen.

- (3) Die zeitliche Dauer der Klausurarbeiten ist im Modulhandbuch festgelegt.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor den prüfenden Fachvertretern in Gegenwart von mindestens einem Beisitzer abgelegt. Beisitzer können Professoren, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter sein. Der Diözesanbischof darf persönlich oder durch einen Vertreter an den mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die jeweilige Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und die Bewertung der Prüfung werden vom Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 12 Schriftliche Hausarbeiten

- (1) Eine selbständig angefertigte schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit), die im Rahmen einer Teilprüfung eines Moduls oder als Abschlussarbeit vergeben wird, dient dazu, festzustellen, ob ein Studierender in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem festgelegten Themenbereich zu bearbeiten. Der Studierende muss die Arbeit selbständig verfassen und darf keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzen.
- (2) Die Bearbeitungszeit ist vom Fachvertreter angemessen festzulegen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so eingegrenzt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (3) Die Arbeit ist fristgerecht bei dem Fachvertreter einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist auf dem jeweiligen Moduldurchlaufschein aktenkundig zu machen.
- (4) Der Studierende erklärt, dass er die Arbeit selbstständig erstellt hat und kein fremdes geistiges Eigentum ungekennzeichnet übernommen hat.
- (5) Bei Täuschung gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 13 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll nachweisen, dass der Studierende selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Themen aus dem Bereich der Theologie und Philosophie angemessen darstellen kann.

- (2) Das Thema der Magisterarbeit kann von jedem Fachvertreter ausgegeben und die Abfassung der Arbeit soll von ihm betreut werden. Der Fachvertreter kann eine fachbezogene Vorleistung im Sinne eines qualifizierten Seminarscheins verlangen.

- (3) Das Thema muss ein halbes Jahr vor der geplanten Abgabe der Magisterarbeit mit dem Fachvertreter schriftlich vereinbart werden. Anmeldetermine sind spätestens der 1. Oktober bzw. der 1. Mai im Semester vor dem geplanten Studienabschluss. Die Vereinbarung ist zu datieren, von dem Studierenden und dem Fachvertreter zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss zuzustellen.

- (4) Die Zeit von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass eine angemessene Bearbeitung in diesem Zeitraum möglich ist. Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Abgabefrist einzureichen.

- (5) Die Magisterarbeit hat im Regelfall einen Umfang von 70 bis 100 Seiten (1 Seite: 4000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Sie muss in gebundener Form in drei Exemplaren eingereicht werden. Ferner wird eine Version der Arbeit in elektronischer Form (z. B. als Word-Datei oder pdf) nach den üblichen Standards eingereicht. Der Student hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

- (6) Die Magisterarbeit wird spätestens im 9. Fachsemester begonnen und ist termingerecht – im Sommersemester spätestens zum 1. April, im Wintersemester zum 1. November – beim Prüfungsausschuss einzureichen. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss. Der Abgabetermin der Magisterarbeit ist aktenkundig zu machen.

- (7) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0; 0 Punkte) bewertet. Die Feststellung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

- (8) Die Magisterarbeit wird von dem Fachvertreter beurteilt, der sie betreut hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt den Zweitgutachter in Absprache mit dem Erstgutachter unter Berücksichtigung der Meinung des Studierenden. Die Gutachter teilen innerhalb von zwei Monaten ihre Beurteilungen schriftlich dem Prüfungsausschuss mit. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

- (9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt den Kandidaten schriftlich über die Note der Magisterarbeit.
- (10) Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter der Arbeit mehr als zwei Noten auseinander liegen, benennt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen schriftlich dem Prüfungsausschuss mitteilt. Der Prüfungsausschuss errechnet die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (11) Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0 / weniger als 5 Punkte) bewertet worden, muss der Student sie innerhalb von drei Monaten neu fassen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe der Note der Erstfassung.
- (12) Auf Antrag des Studierenden kann durch den Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben werden, für dessen Bearbeitung erneut sechs Monate zur Verfügung stehen.
- (13) Wird auch die bearbeitete Fassung der Magisterarbeit bzw. die zweite Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

| Note | Definition | Punkte |
|------------------------|---|-----------|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung | 15,14,13 |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt | 12,11,10 |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die in etwa durchschnittlichen Anforderungen entspricht | 9,8,7 |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt | 6,5 |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | 4,3,2,1,0 |

- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistung wird in der Angabe der Punkte deutlich.
- (3) Soweit eine Note aus mehreren Prüfungsleistungen zu bilden ist, ist diese aus dem Durchschnitt der Teilleistungen und ihrer prozentualen Gewichtung zu errechnen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 / 15–12,5 Punkte = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 / 12,4–9,5 Punkte = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 / 9,4–6,5 Punkte = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 / 6,4–5,0 Punkte = ausreichend.

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0 / 5 Punkte) erreicht wurde. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so muss die Gesamtnote mindestens ausreichend sein.
- (5) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, muss sie bis spätestens zum Ende des folgenden Semesters nachgeholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

§ 15

Leistungsnachweise

- (1) Über die bestandenen Prüfungsleistungen eines Moduls ist innerhalb von vier Wochen ein Modulzeugnis auszustellen, das die Einzelnoten und bei mehreren Teilprüfungen auch die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Modulverantwortlichen zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.
- (2) Der Nachweis über die bestandene Prüfung zum Abschluss eines Moduls oder eines sonstigen Studienabschnitts ist in der Akte des Studierenden in der Fakultät festzuhalten.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Magister Theologiae“ („Mag. Theol.“) durch Ausstellung einer Magisterurkunde verliehen. Der nach einem fünfjährigen philosophisch-theologischen Studium erworbene Grad des „Magister Theologiae“ ist ein kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia christiana“ vom 19. April 1979. Er entspricht dem kirchlichen akademischen Grad eines „Baccalaureus Theologiae“, der nach Abschluss des ersten Zyklus des theologischen Studiengangs verliehen wird (vgl. Art. 47 i.V.m. Art. 72 Bst.a der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“).
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Erlangung des akademischen Grades wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Leistungen der jeweiligen Module, das Thema und das Ergebnis der Abschlussarbeit und die Gesamtnote sowie den Titel des akademischen Grades enthält. Die Magisterur-

kunde und das Abschlusszeugnis werden vom Rektor und vom Großkanzler der Fakultät unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät. Zeugnis und Magisterurkunde tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung für die Abschlussprüfung.

- (5) Dem Zeugnis nach Abs. 4 ist ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung der Abschlüsse beizufügen. Die kirchenrechtliche Qualität der verleihenden Theologischen Fakultät und des verliehenen Grades sind eigens auszuweisen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Beendigung der Abschlussprüfung zur Erlangung eines akademischen Grades wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Nach § 10,1 wird eine Einsicht der Klausuren sofort nach Bekanntgabe der Note gewährt.

§ 17 Ungültigkeit und Versäumnis von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung eines Zeugnisses oder der entsprechenden Bescheinigung über die Prüfungsleistung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Prüfungsnachweises bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Rücknahmeentscheidung gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein zu Unrecht ausgestelltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls nach erneuter Ablegung der betreffenden Prüfung ein neues auszuhändigen.
- (5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt

geltend gemachten Gründe sind vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

§ 18 Aberkennung eines akademischen Grades

Ein akademischer Grad kann durch Beschluss der Fakultätskonferenz aberkannt werden:

1. wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten;
2. wenn einschlägige Bestimmungen des kanonischen Rechts es gebieten;
3. wenn das Abschlusszeugnis nach § 17, Abs. 4 Stu-PrO-Magister eingezogen wurde.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des Prüfungsausschusses, einzelner Prüfer oder einer Aufsichtsperson kann binnen eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich beim Rektor Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist der Fakultätskonferenz zur Überprüfung und Entscheidung vorzulegen. Die Fakultätskonferenz entscheidet abschließend. Die Möglichkeit der hierarchischen Beschwerde beim Großkanzler sowie beim Heiligen Stuhl gemäß cann. 1732 – 1739 CIC bleibt davon unberührt.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Geltende Prüfungsordnungen

- (1) Die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das Studium nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung vom 4. April 2000 begonnen haben, studieren nach der geltenden Diplom-Prüfungsordnung, einschließlich des Ersten bis Dritten Anhangs zu Ende und legen entsprechend deren Vorschriften die Prüfungen für den Abschluss als Diplom-Theologe oder Diplom-Theologin ab. Soweit die nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nicht mehr separat angeboten werden können, werden die nach dem Modulhandbuch (Anlage 1) vorgesehenen Veranstaltungen durch eine von der Fakultätskonferenz beschlossene Übergangsregelung nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen zugeordnet und treten als gleichwertig an deren Stelle.

(2) Die Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium beginnen, studieren nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung mit dem vorgesehenen Abschluss „Magister Theologiae“.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss abschließend, welche Ordnung für einen Studierenden gilt.

§ 21 Anlagen

Folgende Anlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung:

Anlage 1: „Modulhandbuch für den Magisterstudiengang“.

Anlage 2: „Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein und Griechisch“.

Anlage 3: „Ordnung für die Sprachprüfungen in Hebräisch“.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda wurde in der Fakultätskonferenz am 30. Juni 2010 verabschiedet. Der Studiengang wurde am 16. September 2010 von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge e.V. bis zum 30. September 2015 akkreditiert.

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Bestätigung durch den Großkanzler und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt die Studien- und Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt – vorbehaltlich der Übergangsregelungen gemäß § 20 StuPrO-Magister – die Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät vom 4. April 2000 (Kirchliches Amtsblatt 2000, Nr. 94) mit

- dem Ersten Anhang: Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte,
- dem Zweiten Anhang: Ordnung für Sprachprüfungen im Lateinischen und Griechischen und
- dem Dritten Anhang: Ordnung für Sprachprüfungen im Hebräischen

außer Kraft.

(3) Die Änderungen zur StuPrO-Magister wurden in der Fakultätskonferenz vom 21.01.2015 beschlossen. Sie wurden am 15. September 2016 von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge e.V. bis zum 30. September 2022 akkreditiert. Sie treten nach der Bestätigung durch den Großkanzler am 8. November 2016 und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 2. Mai 2017 (Prot. num. 752/1979/C) mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft.

Fulda, den 8. November 2016



+ *Heinz-J. Algemüsen*

Bischof von Fulda

Großkanzler der Theologischen Fakultät Fulda

Modulhandbuch für den Magisterstudiengang

| | | | | | |
|---|--------------------------------|---|-----------------------------|--|------------|
| Modul 0 | | Theologie als Glaubenswissenschaft | | | |
| | | Veranstaltungstyp: Proseminar | | | |
| CP 6 | Gesamtzeitaufwand 180 h | | SWS 3 | Turnus: einsemestrig alle zwei Semester | |
| | Präsenz 45 h | Vor- / Nach- bereitung 135 h | | | |
| Lernziele | | | | | |
| 1) Überblick über den Studiengang und die einzelnen Fächer 2) Fähigkeit zur Organisation des Studiums Einführung in Fragen der Lerntechnik 3) Vermittlung allgemeiner Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Seminararbeiten, Zitieren, Literatursuche, Bibliothek, Internet) 4) Philosophische und theologische Denkmuster nachvollziehen 5) Philosophische und theologische Texte analysieren 6) Fähigkeit, über Grundfragen des christlichen Glaubens zu reflektieren | | | | | |
| Inhalte / Aufbau | | Arbeitsaufwand | | CP | |
| | | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | SWS |
| 1) Einführung in das Studium der Theologie und in das wissenschaftliche Arbeiten (Proseminar) | | 15 h | 60 h | 2,5 | |
| 2) Einführung in die Philosophie (Proseminar) | | 15 h | 37,5 h | 1,75 | 1 |
| 3) Glaube und Vernunft (Proseminar) | | 15 h | 37,5 h | 1,75 | 1 |
| Prüfungsmodalitäten | | | | | |
| Klausurarbeit 60 Minuten (Prüfung durch den Fachvertreter Fundamentaltheologie / Religionsphilosophie oder Wiss. Assistenten/innen) | | | | | |
| Portfolio | | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | | |
| Keine | | | | | |
| Veranstalter | | | | | |
| Fachvertreter Fundamentaltheologie / Religionsphilosophie, Wiss. Assistenten/innen der Fakultät | | | | | |
| Verantwortlich | | | | | |
| Lehrstuhl für Fundamentaltheologie / Religionsphilosophie | | | | | |

| | | | | | |
|--|--------------------------------|---|-----------------------------|---|------------|
| Modul 1 | | Einführung in die Heilige Schrift | | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung | | | |
| CP 20 | Gesamtzeitaufwand 600 h | | SWS 16 | Turnus: viersemestrig alle vier Semester | |
| | Präsenz 240 h | Vor- / Nach- bereitung 360 h | | | |
| Lernziele | | | | | |
| 1a) Die Entstehungsgeschichte des Alten Testaments und die Problematik der Textüberlieferung darstellen und Folgerungen für die Auslegung ziehen können | | | | | |
| 1b) Grundwissen über die Entstehung der einzelnen Schriften des AT, der literarischen Gattungen und wichtiger theologischer Inhalte erwerben, um Hypothesen darüber beurteilen zu können | | | | | |
| 1c) Überblick über die Entstehung des Volkes Israel und seiner Geschichte sowie der Entwicklung des Jahwe-Glaubens gewinnen, um Texte des AT historisch einordnen zu können | | | | | |
| 2a) Die Entstehungsgeschichte des Neuen Testaments darstellen und Folgerungen für die Auslegung ziehen können | | | | | |
| 2b) Grundwissen über die Entstehung der einzelnen Schriften des NT, der literarischen Gattungen und wichtiger theologischer Inhalte erwerben | | | | | |
| 2c) Überblick über die neutestamentliche Zeitgeschichte und die Kanongeschichte gewinnen, um Texte des NT historisch einordnen zu können | | | | | |
| Inhalte / Aufbau | | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1a) Allgemeine Einleitungsfragen (Vorlesung) | | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 1b) Einleitung in den Pentateuch und die Geschichtsbücher (Vorlesung) | | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 1c) Einleitung in die Weisheitsliteratur und die Prophetenbücher (Vorlesung) | | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 1d) Geschichte Israels und Judas in alttestamentlicher Zeit (Vorlesung) | | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2a) Hermeneutik; synoptische Evangelien und Apostelgeschichte (Vorlesung) | | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2b) Johannesevangelium; Johannesbriefe; Kanongeschichte (Vorlesung) | | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2c) Paulus – Biographie, Mission, Briefe, Theologie (Vorlesung) | | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2d) Ntl. Briefliteratur (außer Proto-Paulinen); Offenbarung des Johannes (Vorlesung) | | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Prüfungsmodalitäten | | | | | |
| 1) mündliche Prüfung 15 Minuten durch den Fachvertreter AT | | | | | |
| 2) mündliche Prüfung 15 Minuten durch den Fachvertreter NT | | | | | |
| Gleichrangig | | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | | |
| Keine | | | | | |
| Veranstalter | | | | | |
| Fachvertreter Exegese des Alten Testaments und Exegese des Neuen Testaments | | | | | |
| Verantwortlich | | | | | |
| Lehrstuhl für Exegese des Alten Testaments | | | | | |

| | | | | | |
|--|--------------------------------|--|-----------------------------|---|------------|
| Modul 2 | | Einführung in die historische Theologie | | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung | | | |
| CP 5 | Gesamtzeitaufwand 150 h | | SWS 4 | Turnus: zweisemestrig alle zwei Semester | |
| | Präsenz 60 h | Vor- / Nach- bereitung 90 h | | | |
| Lernziele | | | | | |
| 1) Reflexion über die Kirchengeschichte als theologische und historische Disziplin 2) Kennenlernen kirchenhistorischer Methoden, Hilfsmittel und Periodisierungsmodelle 3) Fähigkeit zur Anwendung historischer Methoden im Umgang mit Quellen verschiedener Kategorien 4) Kenntnisse der äußeren Wege der Ausbreitung des Christentums 5) Kenntnisse der Beziehungen zwischen frühkirchlicher Entwicklung und römisch-hellenistischer Kultur 6) Befähigung zur Spiegelung kirchlicher Entwicklungen an der Wirklichkeit und Idealisierung der frühen Kirche 7) Verständnis für die inneren Zusammenhänge kirchlicher Verfassung, Lehre und Vollzüge im Kontext verschiedener historischer und sozio-kultureller Umfelder 8) Kenntnisse der Entwicklungslinien der frühchristlichen Literatur und ihrer wichtigsten Vertreter 9) Befähigung zur Interpretation von Vätertexten aus ihrem Kontext und ihrem literarischen Genus | | | | | |
| Inhalte / Aufbau | | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Einführung in die Kirchengeschichte: Die Anfänge der Kirche und ihr Weg in den römisch-hellenistischen Kulturkreis I (Vorlesung) | | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2) Einführung in die Kirchengeschichte: Die Anfänge der Kirche und ihr Weg in den römisch-hellenistischen Kulturkreis II (Vorlesung) | | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Prüfungsmodalitäten | | | | | |
| Mündliche Prüfung 30 Minuten (Kirchengeschichte; Prüfung durch den Fachvertreter) | | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | | |
| Keine | | | | | |
| Veranstalter | | | | | |
| Fachvertreter Kirchengeschichte | | | | | |
| Verantwortlich | | | | | |
| Lehrstuhl für Kirchengeschichte | | | | | |

| | | | | |
|---|--------------------------------|--|--------------|--|
| Modul 3 | | Einführung in die systematische Theologie | | |
| | | Veranstaltungstyp: Proseminar | | |
| CP 6 | Gesamtzeitaufwand 180 h | | SWS 4 | Turnus: einsemestrig alle zwei Semester |
| | Präsenz 60 h | Vor- / Nach- bereitung 120 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1a) Methodenkompetenz und Sachkenntnis im Umgang mit den Grundbegriffen der dogmatischen Theologie | | | | |
| 1b) Verständnis des Apostolischen Glaubensbekenntnisses und Fähigkeit, dieses elementarisiert zu erläutern | | | | |
| 1c) Sensibilität für die biblischen Grundlagen und die geschichtliche Entfaltung der christlichen Glaubensüberlieferung sowie die Fähigkeit, deren innere Einheit zu reflektieren | | | | |
| 2a) Kenntnis der Theoriebaupläne der wichtigsten zeitgenössischen Ethiken und die Fähigkeit, diese mit dem Proprium Christianum zu korrelieren | | | | |
| 2b) Vertrautheit mit den Grundbegriffen theologischer Ethik (Freiheit und Entscheidung, Würde, Gewissen und Verantwortung, Schuld und Gnade, Pflicht und Tugend, Gerechtigkeit) | | | | |
| 2c) Vertrautheit mit den Grundbegriffen der christlichen Sozialwissenschaft sowie mit elementaren religionssoziologischen Analyseinstrumenten | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Einführung in die Dogmatik (Proseminar) | 30 h | 60 h | 3 | 2 |
| 2) Theologische Ethik und die Christliche Sozialwissenschaft – Einführung (Proseminar) | 30 h | 60 h | 3 | 2 |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| Klausurarbeit 2 h (zu den Themen der Lehrveranstaltungen) | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Keine | | | | |
| Veranstalter | | | | |
| Fachvertreter Dogmatik und Moraltheologie / Christliche Sozialwissenschaft | | | | |
| Verantwortlich | | | | |
| Lehrstuhl für Moraltheologie / Christliche Sozialwissenschaft | | | | |

| | | | | |
|--|--------------------------------|---|--|---|
| Modul 4 | | | Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht | |
| | | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Proseminar, Übung | |
| CP 8 | Gesamtzeitaufwand 240 h | | SWS 5 | Turnus: zweisemestrig alle zwei Semester |
| | Präsenz 75 h | Vor- / Nach- bereitung 165 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1a) Theologische Ansätze eines Konzeptes der Pastoraltheologie kennen lernen | | | | |
| 1b) Theorie-Praxis-Modelle verstehen und anwenden | | | | |
| 1c) Pastoraltheologie als Krisenwissenschaft: Verstehen der Konsequenzen für die Hypothesenbildung | | | | |
| 1d) Kennen lernen geschichtlicher Stationen der Wissenschaft | | | | |
| 1e) Interdisziplinarität einordnen lernen (Zusammenhang mit Sozial- und Humanwissenschaften) | | | | |
| 1f) Grundlagen der empirischen Sozialwissenschaft kennen und anwenden | | | | |
| 2) Verständnis für die Beziehung und Wechselwirkung zwischen Theologie und Liturgie (lex orandi – lex credendi) | | | | |
| 3a) Fähigkeit zur Darstellung theologischer Begründungsansätze des Kirchenrechts | | | | |
| 3b) Fähigkeit zur selbständigen Beschreibung und Anwendung der Methode des Kirchenrechts | | | | |
| 3c) Fähigkeit zur Anwendung von Grundbegriffen des kirchlichen Rechts in der kirchlichen Praxis in verantworteter Weise | | | | |
| 4) Bedingungen unterschiedlicher Lernorte des Glaubens kennen und reflektieren können | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1a) Grundlagen der Pastoraltheologie (Vorlesung) | 30 h | 15 h + 30 h (Gemeindeanalyse s. Prüfungsmodalitäten) | 2,5 | 1 |
| 1b) Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung (Proseminar) | | 1 | | |
| 2) Liturgiewissenschaft: Anthropologische und theologische Grundlagen der Liturgie (Vorlesung) | 15 h | 30 h | 1,5 | 1 |
| 3) Kirchenrecht: Grundlegung, Methodenfragen und rechtliche Grundbegriffe des Kirchenrechts (Vorlesung) | 15 h | 30 h | 1,5 | 1 |
| 4) Religionspädagogik: Lernorte des Glaubens – Familie, Schule, Gemeinde (Vorlesung/Übung/Erstellung eines Portfolios) | 15 h | 60 h | 2,5 | 1 |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| 1) Schriftliche Gemeindeanalyse – ca. 30 h Arbeitsaufwand (Pastoraltheologie; Bewertung durch den Fachvertreter Pastoraltheologie), einzureichen spätestens zu Vorlesungsbeginn des Folgesemesters | | | | |
| 2) Mündliche Prüfung 30 Minuten zu den Methoden praktischer Theologie (zwei Prüfer aus zwei der Fächer Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht oder Religionspädagogik; die Festlegung der Prüfer erfolgt durch den Modulverantwortlichen bei der Festlegung der Prüfungstermine) | | | | |
| Gleichrangig | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Keine | | | | |
| Veranstalter | | | | |
| Fachvertreter Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft und Religionspädagogik | | | | |
| Verantwortlich | | | | |
| Lehrstuhl für Pastoraltheologie | | | | |

| | | | | |
|--|--------------------------------|---|--------------|---|
| Modul 5 | | Einführung in die Philosophie | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Übung | | |
| CP 12 | Gesamtzeitaufwand 360 h | | SWS 9 | Turnus: viersemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 135 h | Vor- / Nach- bereitung 225 h | | |
| Lernziele Erarbeitet werden sollen a) Grundkenntnisse der abendländischen Philosophiegeschichte b) Kenntnisse bezüglich grundlegender systematischer Fragen der Philosophie und wichtiger Positionen c) Philosophische Grundlagen für die Theologie kennen d) Die Fähigkeit, philosophische Denkszusammenhänge nachzuvollziehen und sich eigenständig mit ihnen auseinanderzusetzen e) Die Fähigkeit, philosophische Texte zu analysieren | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Geschichte der Philosophie I (Vorlesung) | 30 h | 52,5 h | 2,75 | 2 |
| 2) Geschichte der Philosophie II (Vorlesung) | 30 h | 52,5 h | 2,75 | 2 |
| 3) Sprache, Logik und Erkenntnis (Vorlesung/Übung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 4) Metaphysik I (Vorlesung) | 15 h | 22,5 h | 1,25 | 1 |
| 5) Metaphysik II (Vorlesung/Übung) | 30 h | 52,5 h | 2,75 | 2 |
| Prüfungsmodalitäten Mündliche Prüfung 30 Minuten (Prüfung durch die Fachvertreter Philosophie und Fundamentaltheologie / Religionsphilosophie) | | | | |
| Teilnahmebedingungen Keine | | | | |
| Veranstalter Fachvertreter Fundamentaltheologie / Religionsphilosophie und Philosophie | | | | |
| Verantwortlich Lehrstuhl für Philosophie | | | | |

| | | | | |
|---|--------------------------------|--|--------------|--|
| Modul 6 | | Mensch und Schöpfung | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Seminar, Kolloquium | | |
| CP 9 | Gesamtzeitaufwand 270 h | | SWS 7 | Turnus: einsemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 105 h | Vor- / Nach- bereitung 165 h | | |
| Lernziele Erworben werden sollen 1) Ein systematisches Verständnis von Schöpfung und Mensch aus dogmatischer Sicht 2a) Die Vertrautheit mit der naturrechtlichen Tradition christlicher Ethik und die Kompetenz, diese ideengeschichtlich zu beurteilen 2b) Die Kenntnis der Zusammenhänge von theologischer Anthropologie und Moraltheologie 3) Die Sensibilität für umweltethische Fragestellungen und die Fähigkeit, das christliche Schöpfungsverständnis im umweltethischen Kontext zu verorten 4a) Ein Überblick über die Grundlagen der philosophischen Anthropologie 4b) Die Fähigkeit, sich mit diesen Themenbereichen differenziert auseinanderzusetzen | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Dogmatik: Theologische Anthropologie / Schöpfungslehre / Eschatologie (Vorlesung) | 45 h | 75 h | 4 | 3 |
| 2) Moraltheologie: Naturrecht – Chancen und Grenzen einer ethischen Argumentationsstrategie (Vorlesung) | 15 h | 22,5 h | 1,25 | 1 |
| 3) Christliche Sozialethik: Umweltethik (Vorlesung) | 15 h | 22,5 h | 1,25 | 1 |
| 4) Philosophie: Philosophische Anthropologie (Vorlesung/Seminar) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Gemeinsames Kolloquium aller Fachvertreter und Studierenden am Semesterende | | | | |
| Prüfungsmodalitäten Mündliche Prüfung 30 Minuten (zwei Prüfer aus zwei der Fächer Dogmatik, Moraltheologie/Christliche Sozialwissenschaft, Philosophie; die Festlegung der Prüfer erfolgt durch den Modulverantwortlichen, die Bekanntgabe der Prüfer erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin) | | | | |
| Teilnahmebedingungen Module 0, 2, 3, 4 | | | | |
| Veranstalter Fachvertreter Dogmatik, Moraltheologie / Christliche Sozialwissenschaft und Philosophie | | | | |
| Verantwortlich Lehrstuhl für Dogmatik | | | | |

| | | | | |
|---|--------------------------------|---|--------------|---|
| Modul 7 | | Gotteslehre | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Kolloquium | | |
| CP 9 | Gesamtzeitaufwand 270 h | | SWS 7 | Turnus: zweisemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 105 h | Vor- / Nach- bereitung 165 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1) Biblische Gottesaussagen differenziert darstellen, historisch einordnen und Folgerungen für die Auslegung ziehen können 2) Erwerb von Kenntnissen und argumentativer Kompetenz in Fragen des christlichen Gottesbildes 3) Urteilsfähigkeit und Kenntnisse hinsichtlich der philosophischen Gotteslehre und Metaphysikkritik besonders der neueren und neuesten Philosophie | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Exegese des Neuen Testaments: Die Rede von Gott und Gottesbilder im NT (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2) Dogmatik: Gotteslehre, Trinitätslehre (Vorlesung) | 45 h | 75 h | 4 | 3 |
| 3) Philosophie: Metaphysik und Metaphysikkritik in der Philosophie der Gegenwart (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Gemeinsames Kolloquium aller Fachvertreter und Studierenden am Semesterende | | | | |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| Gemeinsame Klausur (3h) mit exegetischer und dogmatischer Perspektive. Die beiden Fachvertreter (Exegese des NT und Dogmatik) stellen jeweils eine Aufgabe, die in der Hälfte der Zeit zu bearbeiten ist. Ihre Bewertungen gehen gleichrangig in die Prüfungsnote ein. | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Module 0, 2, 3, 4 | | | | |
| Veranstalter | | | | |
| Fachvertreter Exegese des Neuen Testaments, Dogmatik und Philosophie | | | | |
| Verantwortlich | | | | |
| Lehrstuhl für Dogmatik | | | | |

| | | | | |
|---|--------------------------------|---|--|---|
| Modul 8 | | | Jesus Christus und die Gottesherrschaft | |
| | | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Übung, Kolloquium | |
| CP 12 | Gesamtzeitaufwand 360 h | | SWS 9 | Turnus: zweisemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 135 h | Vor- / Nach- bereitung 225 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1a) Die zentrale Bedeutung der Rede von der Herrschaft Gottes für die Verkündigung Jesu darstellen und Folgerungen für die Auslegung entsprechender Schrifttexte ziehen können | | | | |
| 1b) Die Rede vom Reich Gottes auf dem Hintergrund ihrer Verstehensbedingungen beurteilen sowie spezifische Ausfaltungen und Konkretionen einordnen können | | | | |
| 2a) Fähigkeit, über das Spezifikum des christlichen Glaubens Auskunft zu geben | | | | |
| 2b) Erwerb von Grundwissen in Christologie und Pneumatologie | | | | |
| 3) Erwerb christologiedidaktischer Grundkenntnisse | | | | |
| 4a) Kenntnis der Entwicklung kirchlicher Verfassung und kirchlicher Wirklichkeit im frühen Mittelalter | | | | |
| 4b) Kenntnis der Spannungsfelder zwischen Papsttum und Königtum im 11. Jahrhundert | | | | |
| 4c) Unterscheidung kirchlicher Mission im Frühmittelalter von der Christianisierung in der Zeit der frühen Kirche | | | | |
| 4d) Fähigkeit zur Herleitung und Einordnung kirchlicher Vollzüge und Frömmigkeitsformen im Mittelalter | | | | |
| 4e) Verstehen der Entwicklungslinien der abendländischen Christenheit und des Zerbrechens der Einheit mit dem Osten | | | | |
| 4f) Reflexion über Formen und Profile kirchlicher Reform im Kontext päpstlicher und monastischer Bewegungen des Hochmittelalters | | | | |
| 5) Die Studierenden sollen die wichtigsten Anknüpfungspunkte christlicher Spiritualität in der Heiligen Schrift erkennen und die weitere Entwicklung in der Patristik bis in die mittelalterliche Mystik hinein nachzeichnen können | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Exegese des Neuen Testaments: Die Botschaft Jesu vom Reich Gottes / Die Botschaft vom Reich Gottes bei den Synoptikern (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2) Dogmatik: Christologie / Soteriologie / Pneumatologie (Vorlesung) | 45 h | 75 h | 4 | 3 |
| 3) Religionspädagogik: Einführung in die Fachdidaktik des religiösen Lernens am Beispiel der Christologiedidaktik (Vorlesung/Übung) | 15 h | 30 h | 1,5 | 1 |
| 4) Kirchengeschichte: Die Kirche im Spannungsfeld von Imperium und Sacerdotium (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 5) Spiritualitätsgeschichte: Die Entwicklung christlicher Spiritualität von den Anfängen bis ins Mittelalter (Vorlesung) | 15 h | 30 h | 1,5 | 1 |

Gemeinsames Kolloquium aller Fachvertreter und Studierenden am Semesterende

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfung 30 Minuten in Neues Testament und Dogmatik (Prüfung durch die Fachvertreter)

Teilnahmebedingungen

Module 0, 2, 3, 4

Veranstalter

Fachvertreter Exegese des Neuen Testaments, Dogmatik, Kirchengeschichte, Spiritualitätsgeschichte und Religionspädagogik

Verantwortlich

Lehrstuhl für Exegese des Neuen Testaments

| | | | | |
|--|--------------------------------|---|--------------|--|
| Modul 9 | | Wege christlichen Denkens und Lebens | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Kolloquium | | |
| CP 8 | Gesamtzeitaufwand 240 h | | SWS 6 | Turnus: einsemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 90 h | Vor- / Nach- bereitung 150 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1a) Kenntnis der kirchengeschichtlichen Entwicklungslinien vom Hoch- zum Spätmittelalter 1b) Kenntnis der kirchlichen Situation am Vorabend der Reformation 1c) Kenntnis der Hauptgründe und des konkreten Prozessverlaufs der Konfessionalisierung 1d) Verständnis für die historischen Wurzeln kirchlicher Vollzüge und Strukturen in den Kirchen der Reformation 1e) Erwerb der historischen Grundlagen für eine qualifizierte Teilnahme am ökumenischen Gespräch 2) Anhand wichtiger Gestalten neuzeitlicher Spiritualität und geistlicher Bewegungen der Gegenwart sollen die Studierenden einen Überblick über die Vielfalt christlicher Spiritualität erhalten und wiederkehrende Linien erkennen können 3) Sensibilität für das Wechselspiel von christlicher Ethik und christlichem Ethos in der Geschichte des Volkes Gottes | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Kirchengeschichte: Die Kirche zwischen Reform und Reformation (Vorlesung) | 45 h | 67,5 h | 3,75 | 3 |
| 2) Spiritualitätsgeschichte: Stile neuzeitlicher und gegenwärtiger Spiritualität (Vorlesung) | 15 h | 30 h | 1,5 | 1 |
| 3) Moraltheologie: Christliche Ethik- und Ethosgeschichte der Neuzeit (Vorlesung) | 30 h | 52,5 h | 2,75 | 2 |
| Gemeinsames Kolloquium aller Fachvertreter und Studierenden am Semesterende | | | | |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| Mündliche Prüfung 30 Minuten (zwei Prüfer aus zwei der Fächer Kirchengeschichte, Spiritualitätsgeschichte und Moraltheologie), die Festlegung der Prüfer erfolgt durch den Modulverantwortlichen bei der Festlegung der Prüfungstermine | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Module 0, 2, 3, 4 | | | | |
| Veranstalter | | | | |
| Fachvertreter Kirchengeschichte, Spiritualitätsgeschichte, Moraltheologie und Christliche Sozialwissenschaft | | | | |
| Verantwortlich | | | | |
| Lehrstuhl für Kirchengeschichte | | | | |

| | | | | |
|---|--------------------------------|---|--------------|--|
| Modul 10 | | Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Kolloquium | | |
| CP 8 | Gesamtzeitaufwand 240 h | | SWS 6 | Turnus: einsemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 90 h | Vor- / Nach- bereitung 150 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1) Die Vielfalt neutestamentlicher Gemeindebilder darstellen und in ihrer Bedeutung für systematische Überlegungen beurteilen können 2) Fähigkeit, über die Grundlagen der Ekklesiologie Auskunft zu geben 3) Fähigkeit, Außenstehenden auf der Basis eines theologisch fundierten und rechtlich orientierten Verständnisses des Aufbaus der Kirche die Verfassungsstrukturen der Kirche zu erläutern | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Exegese des Neuen Testaments: Die Rede von Kirche und Gemeinde im Neuen Testament; die missionarische Dimension von Kirche (Vorlesung) | 15 h | 30 h | 1,5 | 1 |
| 2) Dogmatik: Ekklesiologie / Mariologie (Vorlesung) | 45 h | 75 h | 4 | 3 |
| 3) Kirchenrecht: Hierarchische Verfassung der Kirche (Lib II CIC) (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Gemeinsames Kolloquium aller Fachvertreter und Studierenden am Semesterende | | | | |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| Mündliche Prüfung 30 Minuten (Dogmatik und Kirchenrecht; Prüfung durch die Fachvertreter) | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Module 0, 2, 3, 4 | | | | |
| Veranstalter | | | | |
| Fachvertreter Exegese des Neuen Testaments, Dogmatik und Kirchenrecht | | | | |
| Verantwortlich | | | | |
| Lehrstuhl für Kirchenrecht | | | | |

| | | | | |
|---|--------------------------------|--|---------------|---|
| Modul 11 | | Dimensionen und Vollzüge des Glaubens | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Übung, Kolloquium | | |
| CP 14 | Gesamtzeitaufwand 420 h | | SWS 11 | Turnus: zweisemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 165 h | Vor- / Nach- bereitung 255 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1a) Kenntnis pastoralpsychologisch erkennbarer Grundorientierungen und Erfahrungen des glaubenden Menschen 1b) Fähigkeit zur Selbstreflexion 1c) Kenntnis der Bedeutung und Vielfalt individueller und sozialer Diakonie in der Kirche (Caritas) 2a) Kenntnisse der Anfänge christlicher Askese 2b) Kenntnis der Haupttypen und wichtigsten Vertreter frühchristlichen Mönchtums 2c) Verständnis für die prägende Bedeutung des frühen Mönchtums im Bereich christlicher Frömmigkeit und Spiritualität 2d) Erwerb historischer Grundlagen zur Beurteilung monastischer Einflüsse im Bereich der kirchlichen Verfassung, besonders des kirchlichen Amtes 2e) Fähigkeit, spätere Entwicklungen im Bereich des Ordenswesens aus der Typologiefrühen Mönchtums zu erklären und einzuordnen 3a) Kenntnisse über die geschichtliche Entwicklung der eucharistischen Liturgie 3b) Kompetenz im Hinblick auf aktuelle Gestaltungsmöglichkeiten 4) Fähigkeit, die kirchenrechtlichen Normen zum Verkündigungsdienst der Kirche in den theologischen Zusammenhang einzuordnen, sie fallweise anzuwenden und ihre Rechtsfolgen zu beurteilen 5) Religiöse Lernprozesse subjektorientiert reflektieren können – Erwerb pädagogischer Grundkenntnisse 6a) Befähigung zu ersten Sprechdenkversuchen im Blick auf die Spruchpredigt 6b) Kenntnis der Grundlagen der Homiletik | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Pastoraltheologie: Der glaubende und suchende Mensch (Einzelseelsorge) und Diakonie als Grundvollzug (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2) Kirchengeschichte: Askese und Mönchtum in der Väterzeit (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 3) Liturgiewissenschaft: Die Feier der Eucharistie (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 4) Kirchenrecht: Verkündigungsrecht (Lib III CIC) (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 5) Religionspädagogik: Der Religionsunterricht in pädagogischer Perspektive – Subjektorientierung als Leitprinzip religiösen Lernens (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |

| | | | | |
|--|------|------|-----|---|
| 6) Homiletik: Einführung in die Spruchpredigt (Blockveranstaltung; Übung) | 15 h | 30 h | 1,5 | 1 |
| Gemeinsames Kolloquium aller Fachvertreter und Studierenden am Semesterende | | | | |
| Prüfungsmodalitäten Präsentation und Kolloquium (30 Min.) eines in Absprache mit einem Fachvertreter der beteiligten Fächer ausgewählten Themas vor wenigstens drei Fachvertretern des Moduls, die auch die Note festlegen | | | | |
| Teilnahmebedingungen Module 0, 2, 3, 4 | | | | |
| Veranstalter Fachvertreter Pastoraltheologie, Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Religionspädagogik und Homiletik | | | | |
| Verantwortlich Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft | | | | |

| | | | | |
|--|--------------------------------|---|---|---|
| Modul 12 | | | Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt | |
| | | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium | |
| CP 12 | Gesamtzeitaufwand 360 h | | SWS 9 | Turnus: zweisemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 135 h | Vor- / Nach- bereitung 225 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1) Kenntnisse, Problembewusstsein und ethische Argumentationsfähigkeit bei Fragen a) zum Lebensbeginn (Empfängnisverhütung, Schwangerschaft, Abtreibung, IVF und Embryonenschutz) b) zum Lebensende ("Frailty", Sterbebeistand, Suizid, Sterbehilfe, Totenversorgung) 2) Kenntnisse, Problembewusstsein und ethische Argumentationsfähigkeit bei Fragen a) zur Gestaltung der politischen Ordnung und zum Agieren unter den Bedingungen dieser Ordnung (politische Ethik) b) zur Gestaltung der wirtschaftlichen Ordnung und zum Agieren unter den Bedingungen dieser Ordnung (Wirtschaftsethik) 3a) Fähigkeit, Menschen und ihre Handlungen vernünftig zu bewerten 3b) Fähigkeit, zu ethischen Problemen begründet Stellung zu nehmen 3c) Kenntnisse der wichtigsten ethischen Positionen besonders der Neuzeit und Gegenwart 3d) Ethische Grundbegriffe beherrschen und Grundtypen ethischer Theorien unterscheiden können 4) Fähigkeit, auf der Basis erworbener Sachkenntnis zur rechtshistorischen Entwicklung der Rechtsgrundlagen sowie der wichtigsten Bereiche der Kooperation bzw. Abgrenzung zwischen Staat und Kirche jeweils aktuelle Entwicklungen zum Staat-Kirche-Verhältnis zu beurteilen und auf verantwortliche Weise zu werten 5a) Fähigkeit, die bleibende Bedeutung ethischer Weisungen des AT für christliches Handeln zu bewerten 5b) Überblick über ethische Weisungen im AT erwerben | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Moralthologie: Bioethik (Vorlesung/ Seminar) | 30 h | 60 h | 3 | 2 |
| 2) Christliche Sozialwissenschaft: Politische Ethik, Wirtschaftsethik (Vorlesung/ Seminar) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 3) Philosophie: Philosophische Ethik (Vorlesung/ Übung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 4) Staatskirchenrecht: Rechtsfragen des Staat-Kirche-Verhältnisses (Vorlesung) | 15 h | 30 h | 1,5 | 1 |
| 5) Exegese des Alten Testaments: Ethische Weisungen im Alten Testament (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Gemeinsames Kolloquium aller Fachvertreter und Studierenden am Semesterende | | | | |

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfung 30 Minuten (zwei Prüfer: Altes Testament und eines der Fächer Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaft oder Philosophie; die Festlegung des zweiten Prüfers erfolgt durch den Modulverantwortlichen, die Bekanntgabe der Prüfer erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin)

Teilnahmebedingungen

Module 0, 2, 3, 4

Veranstalter

Fachvertreter Moraltheologie / Christliche Sozialwissenschaft, Exegese des Alten Testaments, Kirchenrecht und Philosophie

Verantwortlich

Lehrstuhl für Philosophie

| | | | | |
|--|--------------------------------|---|--|--|
| Modul 13 | | | Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft | |
| | | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Seminar, Workshop | |
| CP 9 | Gesamtzeitaufwand 270 h | | SWS 9 | Turnus: einsemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 105 h | Vor- / Nach- bereitung 165 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1) Sozialformen der Religion erkennen und beschreiben lernen 2) Den Religionsunterricht fachdidaktisch begründen und reflektieren können, z. B. Bibel-, Symbol- oder konstruktivistische Didaktik – religiöse Lernprozesse planen können 3) Das Wesen von Sakramentalität und sakramentaler Liturgie begreifen und anhand von Taufe, Firmung und Buße die praktisch-theologische Gestaltungskompetenz erlernen 4) Argumentationsfähigkeit im Rahmen der kirchlichen Soziallehre, Kompetenz zur Analyse und Planung sozio-alethischen Engagements, Kenntnis einer Sozialethik kirchlichen Lebens | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Pastoraltheologie: Exemplarische Formen der Evangelisierung (Vorlesung) | 15 h | 15 h | 1 | 1 |
| 2) Religionspädagogik: Der Religionsunterricht in theologischer Perspektive (Vorlesung/Seminar) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 3a) Liturgiewissenschaft: Sakramentalitat (Vorlesung) | 15 h | 37,5 h | 1,75 | 1 |
| 3b) Liturgiewissenschaft: Die Feier des Kirchenjahres (Vorlesung) | 15 h | 22,5 h | 1,25 | 1 |
| 4) Christliche Sozialwissenschaft: Kirche als sozio-alethische Akteurin in heutiger Gesellschaft (Vorlesung/Seminar) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Gemeinsames Kolloquium aller Fachvertreter und Studierenden am Semesterende | | | | |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| 1) Schriftliche Hausarbeit (exemplarische Erarbeitung eines Gottesdienstplanes mit theologischem Kommentar; Bewertung der schriftlichen Hausarbeit durch den Fachvertreter Liturgiewissenschaft) 2) Mündliche Prüfung 30 Minuten (zwei Prüfer aus zwei der Fächer Pastoraltheologie, Religionspädagogik oder Christliche Sozialwissenschaft; die Festlegung der Prüfer erfolgt durch den Modulverantwortlichen, die Bekanntgabe der Prüfer erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin) Notengewichtung: 1) 1/3, 2) 2/3 | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Module 0, 2, 3, 4 | | | | |
| Veranstalter | | | | |
| Fachvertreter Religionspädagogik, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Christliche Sozialwissenschaft | | | | |
| Verantwortlich | | | | |
| Lehrstuhl für Religionspädagogik | | | | |

| | | | | |
|---|--------------------------------|--|--------------|---|
| Modul 14 | | Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Übung, Tutorium, Kolloquium | | |
| CP 6 | Gesamtzeitaufwand 180 h | | SWS 5 | Turnus: zweisemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 75 h | Vor- / Nach- bereitung 105 h | | |
| Lernziele 1a) Auseinandersetzung mit den formalen Grundlagen christlichen bzw. katholischen Selbstverständnisses (Offenbarung, Glaube, Schrift, Tradition usw.) 1b) Die Fähigkeit, die ökumenische und religionstheologische Relevanz dieser formalen Topoi zu erkennen 2a) Auseinandersetzung mit der Frage nach einem allgemeinen Religionsverständnis 2b) Auseinandersetzung mit theoretischen Modellen bezüglich des Verhältnisses von Christentum und anderen Religionen 2c) Einarbeitung in die Grundlagen mindestens einer nichtchristlichen Religion 2d) Sensibilisierung für einen differenzierten Umgang mit Fragen zum Thema „Dialog der Religionen“ 2e) Sensibilisierung für Fragen des besonderen Verhältnisses zwischen Christentum und Judentum 3) Einblicke in die Religionsgeschichte altorientalischer, spätantiker und anderer Religionen | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Fundamentaltheologie: Theologische Erkenntnislehre (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2) Fundamentaltheologie: Theologie der Religionen (Vorlesung/Übung/Kolloquium oder Tutorium; Alternative: Tutorium = 6-10 h Präsenz; 65-69 h Vor- / Nachbereitung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 3) Religionswissenschaft / Religionsgeschichte (Vorlesung oder Seminar) | 15 h | 15 h | 1 | 1 |
| Prüfungsmodalitäten Mündliche Prüfung 15 Minuten (Fundamentaltheologie; Prüfung durch den Fachvertreter Fundamentaltheologie) | | | | |
| Teilnahmebedingungen Module 0, 2, 3, 4 | | | | |
| Veranstalter Fachvertreter Fundamentaltheologie / Religionsphilosophie | | | | |
| Verantwortlich Lehrstuhl für Fundamentaltheologie / Religionsphilosophie | | | | |

| | | | | |
|---|---|---|---------------|---|
| Modul 15 | | Schwerpunktstudium / Berufsorientierung | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Praktikum, Seminar, Blockseminar | | |
| CP 36 | Gesamtzeitaufwand 1080 h | | SWS 10 | Turnus: semesterübergreifend |
| | Präsenz 150 h Praktika 480 h | Vor- / Nach- bereitung 360 h weitere Angebote 90 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1a) Befähigung zu themen- und personenbezogener Gruppenkommunikation 1b) Kenntnisse über Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie 2) Reflexion von Erfahrungen in berufsbezogenen Arbeitsfeldern 3) Befähigung zu themenorientierter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit 4) Fähigkeit, einen biblischen Text mit exegetischen Methoden auszulegen 5) Erwerb von berufspraktischen Kompetenzen und Fähigkeiten im weiten Sinn | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1a) Methodische Grundlagen der Gruppenarbeit und Gruppendynamik – Themenzentrierte Interaktion (Seminar/Blockseminar) | 15 h | 22,5 h | 1,25 | 1 |
| 1b) Persönlichkeitspsychologie (Vorlesung) | 15 h | 22,5 h | 1,25 | 1 |
| 2a) Gemeindepraktikum mit Begleitung (vgl. Anlage) | 150 h | 90 h | 8 | |
| 2b) Berufsorientierendes Praktikum (vgl. Anlage) | 150 h | 90 h | 8 | |
| 3) drei Seminare, davon eins in Philosophie | 90 h | 225 h | 10,5 | 6 |
| 4) Methodenseminar (entweder AT oder NT) | 30 h | 90 h | 4 | 2 |
| 5) weitere Angebote (vgl. Anlage) | 90 h | | 3 | offen |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| 1a) – b) Jeweils mündliche Prüfung 15 Minuten (Prüfung durch den Fachvertreter Psychologie) 2a) – b) Zwei bewertete Praktikumsberichte (Bewertung durch den Fachvertreter Pastoraltheologie) 3) – 4) In jedem Seminar ist gemäß Vereinbarung am Beginn des Seminars eine der folgenden Leistungen zu erbringen (exemplarisch): <ul style="list-style-type: none"> • Referat oder Präsentation (30') mit Diskussion anschließend verschriftlicht • Schriftliche Hausarbeit 15 – 20 S. • Portfolio: verschiedene seminarbegleitende Aufgaben (Protokoll, Literatur-/Internet-recherche, Interview) gemäß Vereinbarung am Beginn des Seminars | | | | |
| Notengewichtung: 1) 10%, 2) je 15%, 3) je 15%, 4) 15% | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Module 0, 2, 3, 4 Für das Methodenseminar (M 15,4): nach Möglichkeit Grundkenntnisse der hebräischen und griechischen Sprache | | | | |

Veranstalter
Alle Fächer

Verantwortlich
Lehrstuhl für Pastoraltheologie

Anlage zu Modul 15:

1) Praktika Gemeinde und Berufsorientierung:

Beide Praktika stehen unter Verantwortung des Modulverantwortlichen

1. Sie umfassen jeweils ca. 240 h = 8 CT. Dazu gehören:

- a) Die Vorbereitungsphase mit dem Praktikumsverantwortlichen gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Ausbildung kirchlicher Berufe, besonders im Priesterseminar, ca. 3 h zu Beginn des jeweiligen Studienjahres. Eine individuelle Einführung findet mit den Praktikumsverantwortlichen statt (ca. 2 h).
 - b) 150 h Präsenzzeit im vereinbarten Praktikumsfeld – das heißt für Praktika in Gemeinde oder anderer Einrichtung jeweils ca. 4 Arbeitswochen.
 - c) 40 h Selbststudium bezüglich einschlägiger Literatur.
 - d) 40 h Erarbeitung eines Abschlussberichts, der die Ziele des Praktikums, die einzelnen Erfahrungsfelder im Projekt, die persönlichen Lernerfahrungen sowie die Begleitung im Praktikum beschreibt und ein entsprechendes Zeugnis des Mentors im Praktikum enthält. Der Abschlussbericht ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Praktikums einzureichen.
 - e) 5 h gemeinsame Reflexionsveranstaltung mit den Praktikumsverantwortlichen nach Abschluss des Praktikums.
2. Die Verantwortung für die Durchführung des Praktikums in allen Punkten kann auch – unter Einhaltung der beschriebenen Regeln und nach Zustimmung des Modulverantwortlichen – durch einen anderen Verantwortlichen der Berufsausbildung im kirchlichen Bereich übernommen werden. Der Praktikumsbericht wird jedoch an den Modulverantwortlichen eingereicht.
3. Berufsqualifizierende Praktika können in vielen Feldern geleistet werden: Schule, Jugend- und Bildungsarbeit, Klinikum, Caritas- und Sozialbereich, Verlage und Medienanstalten, Museen, Betriebsarbeit ... Die Studierenden können auch Praktika zur Anerkennung vorschlagen, wenn diese im zeitlichen Umfang den Rahmenbedingungen entsprechen und ein entsprechender Praktikumsbericht und ein Zeugnis des begleitenden Mentors vorgelegt werden können. Über die Anerkennung entscheidet der Modulverantwortliche. Für Angehörige des Bischöflichen Priesterseminars werden die Praktika in Abstimmung mit der Seminarleitung vereinbart.
4. Die Bewertung geschieht aufgrund der schriftlichen Praktikumsberichte durch den Modulverantwortlichen.

2) Weitere Angebote:

90 h sind für verschiedene Veranstaltungen und Unterrichtsformen reserviert, die in unserer Fakultät oder auch – im Sinne des fachübergreifenden Lernens – in anderen Fakultäten sowie in Bildungseinrichtungen erbracht wurden. Neben wissenschaftlicher Vertiefung sollte es vorrangig auch um den Erwerb methodischer Vorgehensweisen von Schlüsselqualifikationen gehen, die nachweisen, dass sich die Studierenden zielgerichtet auf ihre berufliche Tätigkeit in Wissenschaft und Praxis vorbereiten. Die Anerkennung der Leistung erfolgt – wenn möglich nach vorheriger Absprache – durch den Modulverantwortlichen. Eine Bescheinigung über Inhalt und Zeitdauer der Maßnahme ist notwendig.

| | | | | |
|---|--------------------------------|---|---------------|---|
| Modul 16 | | Vertiefung Altes und Neues Testament | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung | | |
| CP 15 | Gesamtzeitaufwand 450 h | | SWS 12 | Turnus: viersemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 180 h | Vor- / Nach- bereitung 270 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1a) Fähigkeit, Texte des AT mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen | | | | |
| 1b) Kompetenz, aufgrund des Bewusstseins der Probleme der Exegese biblischer Texte den Umgang mit biblischen Aussagen in der theologischen Literatur kritisch beurteilen zu können | | | | |
| 1c) Theologische Zusammenhänge in der Bibel kennen lernen und ihre Rezeption in Theologie und Kirche darstellen können | | | | |
| 2a) Fähigkeit, Texte des NT mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen | | | | |
| 2b) Grundkenntnisse über die Probleme der Exegese des NT | | | | |
| 2c) Theologische Zusammenhänge in der Bibel kennen lernen und ihre Rezeption in Theologie und Kirche darstellen können | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Auslegung ausgewählter Perikopen | | | | |
| a) aus dem Pentateuch oder einem Geschichtsbuch (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| b) aus einem Prophetenbuch (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| c) aus dem Psalter oder einem Weisheitsbuch (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2) Auslegung ausgewählter Perikopen | | | | |
| a) aus einem Evangelium (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| b) aus den Briefen des NT (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| c) aus der Apostelgeschichte, einem weiteren ntl. Brief oder aus der Offenbarung des Johannes (Vorlesung oder Seminar) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| a) Klausurarbeit 3 h in einem der beiden biblischen Fächer; das jeweils andere Fach wird im Magisterabschluss-examen schriftlich geprüft (Prüfung durch den Fachvertreter der Exegese des Alten Testaments bzw. der Exegese des Neuen Testaments entsprechend der Wahl des Studenten) | | | | |
| b) Mündliche Prüfung 15 Minuten im Fach, das nicht schriftlich geprüft wird. Notengewichtung gleichrangig | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Modul 1 | | | | |
| Veranstalter | | | | |
| Fachvertreter Exegese des Alten Testaments und Exegese des Neuen Testaments | | | | |
| Verantwortlich | | | | |
| Lehrstuhl für Exegese des Neuen Testaments | | | | |

| | | | | |
|--|--------------------------------|--|--------------|---|
| Modul 17 | | Vertiefung Kirchengeschichte | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung | | |
| CP 5 | Gesamtzeitaufwand 150 h | | SWS 4 | Turnus: zweisemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 60 h | Vor- / Nach- bereitung 90 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1) Kenntnisse der Hauptlinien kirchlicher Aufklärung und ihrer wichtigsten Vertreter 2) Verständnis für die Geschichte des Papsttums im Umfeld moderner Staatswesen 3) Kenntnis kirchlicher Entwicklungen zwischen Säkularisierung und Restauration im 19. Jahrhundert 4) Reflexion über das Verhältnis Staat-Kirche auf dem Hintergrund der Konflikte des 18. und 19. Jahrhunderts 5) Fähigkeit, die volkswirtschaftlichen Strukturen der Kirchen in Deutschland im 19. Jahrhundert an spezifischen Phänomenen festmachen zu können 6) Herleitung gegenwärtiger kirchlicher Strukturen im Bereich der Diözesanverfassung, des Verhältnisses Staat-Kirche und der Beziehung zwischen Rom und den Ortskirchen aus Entwicklungen im 19. Jahrhundert 7) Verständnis für den Kontext und die Auswirkungen des Ersten Vatikanischen Konzils | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1a) Die Kirche zwischen Aufklärung, Säkularisation und Restauration I (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 1b) Die Kirche zwischen Aufklärung, Säkularisation und Restauration II (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| Klausurarbeit 3 h (Prüfung durch den Fachvertreter Kirchengeschichte) | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Modul 2 | | | | |
| Veranstalter | | | | |
| Fachvertreter Kirchengeschichte | | | | |
| Verantwortlich | | | | |
| Lehrstuhl für Kirchengeschichte | | | | |

| | | | | |
|--|--------------------------------|---|--------------|---|
| Modul 18 | | Vertiefung Dogmatik | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung | | |
| CP 8 | Gesamtzeitaufwand 240 h | | SWS 6 | Turnus: zweisemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 90 h | Vor- / Nach- bereitung 150 h | | |
| Lernziele 1) Vertiefung ausgewählter Themen der Dogmatik 2) Fähigkeit, dogmatische Themen in ihrem Gesamtzusammenhang und im Kontext unserer Zeit zu reflektieren 3) Erarbeitung der Grundlagen ökumenischer Theologie und einer Argumentationskompetenz bezüglich aktueller Fragestellungen | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Gnadenlehre (Vorlesung) | 30 h | 60 h | 3 | 2 |
| 2) Sakramentenlehre (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 3) Neuere Ansätze in der Dogmatik (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Prüfungsmodalitäten Klausurarbeit 3 h (Prüfung durch den Fachvertreter Dogmatik) Wenn die Klausur in das Magisterabschlussexamen eingebracht wird: mündliche Prüfung 15 Minuten durch den Fachvertreter | | | | |
| Teilnahmebedingungen Modul 3 | | | | |
| Veranstalter Fachvertreter Dogmatik | | | | |
| Verantwortlich Lehrstuhl für Dogmatik | | | | |

| | | | | |
|---|--------------------------------|---|---------------|---|
| Modul 19 | | Vertiefung Philosophie und Fundamentaltheologie | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Kolloquium, Seminar, Tutorium oder Projektarbeit | | |
| CP 13 | Gesamtzeitaufwand 390 h | | SWS 10 | Turnus: zweisemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 150 h | Vor- / Nach- bereitung 240 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1) Einblick in Fragestellungen und Positionen der neuzeitlichen, modernen und neuesten Philosophie 2) Einblick in ausgewählte Themen der modernen Religionsphilosophie 3) Kenntnisse in Fragen der Vermittlung der christlichen Religion mit anderen Weltanschauungen 4) Fähigkeit, sich mit Gegenwartsfragen in Philosophie und Fundamentaltheologie auseinander zu setzen 5) Fähigkeit, philosophische Fragen in ihrem Zusammenhang mit der Theologie zu reflektieren | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Philosophie: Geschichte der Philosophie III (Vorlesung/Seminar) | 30 h | 52,5 h | 2,75 | 2 |
| 2) Philosophie: Religionsphilosophie (Vorlesung/Seminar) | 30 h | 52,5 h | 2,75 | 2 |
| 3) Fundamentaltheologie: Fundamentaltheologie I (Vorlesung/Kolloquium) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 4) Fundamentaltheologie: Fundamentaltheologie II (Vorlesung/Kolloquium) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 5) Fundamentaltheologie: Brennpunkte Fundamentaltheologie (Vorlesung/Seminar/ Projektarbeit) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| 1) – 2) mündliche Prüfung 30 Minuten (Philosophie / Religionsphilosophie; Verantwortlicher Prüfer: Fachvertreter Religionsphilosophie) 3) – 5) Klausurarbeit 3 h (Fundamentaltheologie; Prüfung durch den Fachvertreter Fundamentaltheologie) | | | | |
| Wenn im Magisterabschlussexamen als eine der Klausurarbeiten Fundamentaltheologie gewählt wird, entfällt die Prüfung in Fundamentaltheologie in diesem Modul. Notengewichtung gleichrangig | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Modul 5 | | | | |
| Veranstalter | | | | |
| Fachvertreter Philosophie, Fundamentaltheologie / Religionsphilosophie | | | | |
| Verantwortlich | | | | |
| Lehrstuhl für Fundamentaltheologie / Religionsphilosophie | | | | |

| | | | | |
|--|----------------------------|---|--------------|---|
| Modul 20 | | Vertiefung Moraltheologie und Christliche Sozialwissenschaft | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Seminar | | |
| CP 11 | Gesamtaufwand 330 h | | SWS 8 | Turnus: zweisemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 120 h | Vor- / Nach- bereitung 210 h | | |
| Lernziele | | | | |
| 1) Kompetenz im selbständigen Auffinden und Bewerten ethischer Problemlagen, Fähigkeit zur Teilhabe am aktuellen Diskurs christlicher Ethik | | | | |
| 2) Problembewusstsein, Argumentations- und Beratungskompetenz bei sexualethischen Fragen und Fragen zur Wahl der Lebensformen | | | | |
| 3) Vertiefte religionssoziologische Deutungs- und Methodenkompetenz | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Theologische Ethik, aktuell: Vertiefungsseminar (Seminar) | 30 h | 75 h | 3,5 | 2 |
| 2) Sexualethik und Ethik der Lebensformen aus christlicher Sicht (Vorlesung/Seminar) | 45 h | 67,5 h | 3,75 | 3 |
| 3) Christentumssoziologie: Positionen und Methoden (Vorlesung/Seminar) | 45 h | 67,5 h | 3,75 | 3 |
| Prüfungsmodalitäten | | | | |
| Klausurarbeit 3 h (Prüfung durch den Fachvertreter Moraltheologie / Christliche Sozialwissenschaft) | | | | |
| Wenn in dem Magisterabschlussexamen für eine der Klausurarbeiten Moraltheologie / Christliche Sozialwissenschaft gewählt wird, wird hier eine mündliche Prüfung von 15 Minuten abgenommen. (Prüfung durch den Fachvertreter Moraltheologie / Christliche Sozialwissenschaft) | | | | |
| Teilnahmebedingungen | | | | |
| Modul 3 | | | | |
| Veranstalter | | | | |
| Fachvertreter Moraltheologie / Christliche Sozialwissenschaft | | | | |
| Verantwortlich | | | | |
| Lehrstuhl für Moraltheologie / Christliche Sozialwissenschaft | | | | |

| | | | | |
|---|--------------------------------|--|--------------|---|
| Modul 21 | | Vertiefung Pastoraltheologie und Religionspädagogik | | |
| | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Übung, Praktikum | | |
| CP 13 | Gesamtzeitaufwand 390 h | | SWS 7 | Turnus: zweisemestrig alle zwei Semester Veranstaltung 4 nur alle 4 Semester |
| | Präsenz 105 h | Vor- / Nach- bereitung 165 h Schulpraktikum 120 h | | |
| Lernziele 1a) Einsicht in die systemischen Zusammenhänge der gemeindlichen und zielgruppenorientierten Pastoral 1b) Kenntnis der theologischen Grundlagen und pastoraltheologischer Entwürfe 1c) Entwicklung einer eigenen Kriteriaologie 2) Religionsunterricht schul- und religionspädagogisch reflektieren können 3) Religionsunterricht beobachten, reflektieren und planen können 4) Kenntnisse über Grundlagen der psychischen Krankheiten | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Pastoraltheologie: Gemeinde und Seelsorge mit Interessengruppen (Vorlesung) | 45 h | 75 h | 4,0 | 3 |
| 2) Religionspädagogik: Religionsunterricht beobachten, planen, reflektieren (Vorlesung/Übung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 3) Schulpraktikum (vgl. Anlage) | 120 h | | 4 | -- |
| 4) Psychologische Nosologie (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| Prüfungsmodalitäten 1) Mündliche Prüfung 30 Minuten (Pastoraltheologie; Prüfung durch den Fachvertreter Pastoraltheologie) 2) – 3) Bewertung von Vorbereitung, Durchführung und Reflexion der Probestunde (Bewertung durch den Fachvertreter Religionspädagogik) Notengewichtung gleichrangig | | | | |
| Teilnahmebedingungen Modul 4 | | | | |
| Veranstalter Fachvertreter Pastoraltheologie, Psychologie und Religionspädagogik | | | | |
| Verantwortlich Lehrstuhl für Pastoraltheologie | | | | |

Anlage zu Modul 21:

Schulpraktikum:

Das Schulpraktikum steht unter Verantwortung des Fachvertreters / der Fachvertreterin für Religionspädagogik. Es kann erst nach regelmäßiger Teilnahme an der Vorlesung 21.2 begonnen werden. Für die Zulassung zum Praktikum ist die Zustimmung des Fachvertreters RelPäd. erforderlich.

1. Es umfasst ca. 120 h. Dazu gehören:
 - a) Die Vorbesprechung mit dem Praktikumsverantwortlichen der Fakultät ca. 4 h gemeinsam und die Besprechung mit den Mentoren im Praktikum ca. 2 h (individuell). 14 h Selbststudium der schulartspezifischen Unterrichtsbücher.
 - b) 4 Wochen mit je mind. 12 bis 15 Schulstunden Hospitation und eigener Unterrichtspraxis in den vereinbarten Schulen (Primarstufe / Sekundarstufe I). Jede Woche Kolloquium in der Fakultät und mit dem zugewiesenen Mentor: 6 h; insgesamt 72 h.
 - c) Durchführung und Dokumentation von mehreren Unterrichtsprojekten, davon mind. 1 komplette Unterrichtsstunde, unter Anleitung und Begleitung des schulischen Mentors (Primarstufe/Sekundarstufe I): ca. 24 h.
 - d) 4 h gemeinsame Reflexionsveranstaltung im Semester.
2. Die Verantwortung für die Durchführung des Praktikums in allen Punkten kann auch – unter Einhaltung der beschriebenen Regeln und nach Zustimmung des Fachvertreters – durch einen anderen Verantwortlichen für den Religionsunterricht übernommen werden. Die Dokumentation der Unterrichtsprojekte wird jedoch beim Fachvertreter für Religionspädagogik eingereicht. Auch voraus liegende Erfahrungen im Feld des Religionsunterrichts können bei Vergleichbarkeit anerkannt werden.
3. Die schriftlichen Unterrichtsausarbeitungen bilden die Grundlage der Bewertung.

| | | | | |
|--|--------------------------------|---|---|---|
| Modul 22 | | | Vertiefung Liturgiewissenschaft und Kirchenrecht | |
| | | | Veranstaltungstyp: Vorlesung, Übung | |
| CP 13 | Gesamtzeitaufwand 390 h | | SWS 9 | Turnus: zweitemestrig alle vier Semester |
| | Präsenz 135 h | Vor- / Nach- bereitung 255 h | | |
| Lernziele 1a) Kenntnis und praktische Reflexion der Tagzeitenliturgie und anderer gottesdienstlicher Formen 1b) Kenntnis der und Bewusstsein für die geschichtliche Entwicklung der Liturgie mittels Liturgiereformen 2a) – b) Fähigkeit, auf der Basis erworbener Sachkenntnisse der gesamt- und partikularrechtlichen Ordnung zum Heiligungsdienst die kirchenrechtliche Relevanz von Sachverhalten, insbesondere zu den Initiations-sakramenten und zum Sakrament der Ehe, zu erkennen und auf verantwortete Weise zu werten 3) Erarbeiten und reflektieren der Sonntagspredigt als biblische Predigt – Theorie und Praxis | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1a) Liturgiewissenschaft: Tägliche Liturgie – Stun- dengebete, Wortgottes- dienst, Andacht (Vorle- sung / Übung) | 15 h | 30 h | 1,5 | 1 |
| 1b) Liturgiegeschichte und bedeutsame Reformen (Vorlesung) | 30 h | 60 h | 3 | 2 |
| 2a) Kirchenrecht I: Recht des kirchlichen Heiligungs- dienstes, insbesondere Recht der sakramentalen Initiation (Lib IV, Pars I, Tit I – II, (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 2b) Kirchenrecht II: Recht des kirchlichen Heiligungs- dienstes, insbesondere Eherecht (Lib IV, Pars I, Tit IV – VI, Tit VII; Pars II – III CIC) (Vorlesung) | 30 h | 45 h | 2,5 | 2 |
| 3) Homiletik: Einführung in die Sonntagspredigt (Übung) | 30 h | 75 h | 3,5 | 2 |
| Prüfungsmodalitäten 1) Klausurarbeit 3 h in einem der Fächer Liturgiewissenschaft (Prüfung durch den Fachvertreter Liturgiewissenschaft) oder Kirchenrecht (Prüfung durch den Fachvertreter Kirchenrecht) Die Klausur im anderen Fach wird im Magisterabschlussexamen geschrieben 2) Schriftliche Vorbereitung zur Probepredigt und mündliche Prüfung (15') (Bewertung durch den Fachvertreter Homiletik) Berechnung der Gesamtnote: 1) Klausur 70 % und 2) Homiletik 30 % | | | | |
| Teilnahmebedingungen Modul 4 | | | | |
| Veranstalter Fachvertreter Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht und Homiletik | | | | |
| Verantwortlich Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft | | | | |

| | | | | |
|---|----------------------------|--|--------------|------------------------------------|
| Modul 23 | | Schwerpunktstudium / Berufsorientierung | | |
| | | Veranstaltungstyp: Seminar | | |
| CP 11 | Gesamtaufwand 330 h | | SWS 6 | Turnus: seminarübergreifend |
| | Präsenz 90 h | Vor- / Nachbereitung Seminarscheine 240 h | | |
| Lernziele Exemplarische Vertiefung von Themen in verschiedenen Bereichen der Theologie oder Philosophie | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 3 Seminare (vgl. Erläuterungen) | 90 h | 240 h | 11 | 6 |
| Erläuterungen zu Modul 23: Die qualifizierten Leistungen der Seminare (vgl. § 9 (2) 3 und 4 StuPrO-Magister), die in den Modulen 15 und 23 erworben werden, können wahlweise in diese Module als Leistungen eingebracht werden. Vier der fünf Seminare aus den Modulen 15 und 23 müssen je einem der folgenden Fachbereiche zugeordnet werden können: a) Biblische Theologie (Altes Testament, Neues Testament) b) Systematische Theologie (Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaft) c) Praktische Theologie (Pastoraltheologie, Religionspädagogik, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft) d) Kirchengeschichte | | | | |
| Prüfungsmodalitäten In jedem Seminar ist eine der folgenden Leistungen zu erbringen (exemplarisch): <ul style="list-style-type: none"> • Referat/ Präsentation (30') mit Diskussion anschließend verschriftlicht • Schriftliche Hausarbeit 15 – 20 S. • Portfolio: verschiedene seminarbegleitende Aufgaben (Protokoll, Literatur-/Internetrecherche, Interview) gemäß Vereinbarung am Beginn des Seminars (Bewertung durch den jeweiligen Fachvertreter) Die Bewertung der Modulnote des Moduls 23 ergibt sich aus der Benotung von drei Seminaren, die zu gleichen Teilen angerechnet werden. | | | | |
| Teilnahmebedingungen Module 1 – 4 | | | | |
| Veranstalter Alle Fachvertreter | | | | |
| Verantwortlich Vorsitzender des Prüfungsausschusses | | | | |

Abschlussexamen

| Magisterarbeit und Prüfung | | | | |
|--|---|-----------------------------|---------------------------------------|------------|
| CP 31 | Gesamtzeitaufwand 930 h | | Turnus: seminarübergreifend | |
| | Vor-/Nachbereitung Magisterarbeit 840 h, Vorbereitung für die Abschlussexamen 90h | | | |
| Lernziele | | | | |
| 1) Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten durch Bearbeitung eines Themas aus einem Gebiet der Theologie oder der Philosophie nach wissenschaftlichen Methoden im Rahmen einer Magisterarbeit 2) Exemplarische Vertiefung von Themen in verschiedenen Bereichen der Theologie oder Philosophie 3) Erlangung eines fach- und themenbezogenen Überblickswissens in der Theologie und Philosophie | | | | |
| Inhalte / Aufbau | Arbeitsaufwand | | CP | SWS |
| | Präsenz | Vor- / Nachbereitung | | |
| 1) Magisterarbeit (vgl. Erläuterungen) | 840 h | | 28 | -- |
| 2) Abschlussexamensvorbereitung (vgl. Erläuterungen) | 90 h | | 3 | -- |
| Zulassungsbedingung: Abschluss der Module 0 – 15 | | | | |
| Prüfungsmodalitäten für den Magisterabschluss | | | | |
| 1) Magisterarbeit Die Magisterarbeit ist gemäß § 13 StuPrO-Magister zu erstellen. | | | | |
| 2) Abschlussexamen <ol style="list-style-type: none"> a) Klausurarbeiten: Drei Klausurarbeiten zu 3 h in den Bereichen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Exegese des Alten Testaments oder Exegese des Neuen Testaments (vgl. M 16); 2. Dogmatik oder Fundamentaltheologie oder Moralthologie (vgl. M 18, M 19 und M 20); 3. Liturgiewissenschaft oder Kirchenrecht (vgl. M 22). Die Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Fachvertreter. b) Kolloquium: 30 Minuten (drei Prüfer aus drei Fachgruppen: biblische und historische Fächer; systematische Fächer; praktische Fächer). Die Festlegung der Prüfer erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; als einer der Prüfenden ist der Betreuer der Magisterarbeit zu bestellen. Ausgangspunkt des Kolloquiums ist das Thema der Magisterarbeit. | | | | |
| Gesamtnote des Magisterabschlusses | | | | |
| 20 % Magisterarbeit; 15 % Schnitt aus den Klausuren; 5 % Kolloquium; 60 % Schnitt aus allen Modulen | | | | |

Inkrafttreten des Modulhandbuches für den Magisterstudiengang

Das Modulhandbuch tritt als Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda mit dieser in Kraft.

Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein und Griechisch

**§ 1
Prüfungsgrundlagen**

- (1) Gemäß § 5 StuPrO-Magister wird diese Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein und Griechisch erlassen.
- (2) Ziel des Erwerbs der lateinischen Sprachkenntnisse ist die Befähigung, mittelschwere Texte aus dem klassischen Latein (z. B. Cicero, Sallust, Livius) oder aus der Tradition der Kirche (z. B. Augustinus, Thomas von Aquin, Konzilsdekrete) mit Hilfe eines lateinisch-deutschen Wörterbuchs übersetzen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.
- (3) Ziel des Erwerbs der griechischen Sprachkenntnisse ist die Befähigung, mittelschwere Texte aus dem klassischen Griechisch (z. B. Platon oder vergleichbare Autoren), aus der Bibel oder aus der Literatur ihres Umfelds mit Hilfe eines griechisch-deutschen Wörterbuchs übersetzen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.

**§ 2
Zeitpunkt der Prüfung**

Die Prüfungen finden jeweils am Ende des Kurses statt. Die Termine werden spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die Prüfungen in der lateinischen und in der griechischen Sprache sollen in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein.

**§ 3
Prüfungskommission**

- (1) Der Prüfungskommission gehören bei der Sprachprüfung in Griechisch der Fachvertreter für Exegese des Neuen Testaments, bei der Sprachprüfung in Latein ein durch Bestellung der Fakultätskonferenz benannter ordentlicher Professor der Fakultät jeweils als Vorsitzender sowie der Kursleiter des jeweiligen Sprachkurses an.
- (2) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen ist der jeweilige Kursleiter verantwortlich.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

**§ 4
Meldung zur Prüfung und Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Sprachprüfung ist spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der

Sprachprüfung schriftlich über die Fakultät beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Liste der vom Bewerber gelesenen Texte und die Angabe des benutzten Lehrbuchs;
 - b) eine Erklärung über frühere Versuche, die Latein- bzw. Griechischprüfung abzulegen.
- (3) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung aus. Sie kann sie verweigern, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig sind. Sie muss sie verweigern, wenn die Prüfung nach § 9 (3) bereits endgültig nicht bestanden ist.

**§ 5
Schriftliche Prüfung**

- (1) Es ist ein Text von etwa 120 – 130 Wörtern zu übersetzen. Zusatzaufgaben können gestellt werden.
- (2) Für die Übersetzung und die Lösung der Zusatzaufgaben stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

**§ 6
Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines mittelschweren Textes mit grammatischer Erklärung. Zusätzlich wird gefordert, den vorgelegten Text fehlerfrei vortragen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 20 Minuten, soll aber 30 Minuten nicht übersteigen. Eine Vorbereitungszeit von ca. 30 Minuten wird eingeräumt.
- (3) An der mündlichen Prüfung können Studierende, die sich zu einem späteren Termin der mündlichen Prüfung unterziehen wollen oder die Sprachprüfungen bereits abgelegt haben, bei Zustimmung des Prüfungskandidaten als Zuhörer teilnehmen.

**§ 7
Bewertung und Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 14 StuPrO-Magister entsprechend.
- (2) In der schriftlichen und mündlichen Prüfung können Zwischennoten gegeben werden. Die schriftlichen Arbeiten sind durch die beiden Mitglieder der Prüfungskommission (§ 3) zu bewerten.
- (3) Die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 aus den Einzelergebnissen des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils zu einer Gesamtnote zusammengezogen.

- (4) Das Gesamtergebnis wird dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Festsetzung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen; sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift enthält:
- a) Angaben über Ort, Tag und Dauer der Prüfung;
 - b) die Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission;
 - c) den Namen des Prüflings;
 - d) das Prüfungsthema und den Prüfungsverlauf;
 - e) die Ergebnisse der Leistungen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung der Fakultätskonferenz möglich.
- (3) Nach Ablehnung oder Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt

Für die Fälle einer Täuschung, des Versäumens der Prüfung, des Rücktritts sowie der Einlegung eines Rechtsmittels gelten die §§ 17 und 19 StuPrO-Magister entsprechend.

§ 11 Bescheinigung über die erbrachten Leistungen

- (1) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Prüfungszeugnis mit folgendem Wortlaut aus: „Herr/Frau ... hat sich zum Nachweis der für das Studium der Theologie geforderten Kenntnisse in der lateinischen/griechischen Sprache einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen und dafür die Note ... erhalten.“ Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem jeweiligen Kursleiter zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Aus-

kunft geben soll, ob und in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Sprachprüfung wiederholt werden kann.

§ 12 Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt als Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda mit dieser in Kraft.

Ordnung für die Sprachprüfungen in Hebräisch

§ 1

Prüfungsgrundlagen

- (4) Gemäß § 5 der StuPrO-Magister wird diese Ordnung für die Sprachprüfungen in Hebräisch erlassen.
- (5) Ziel des Studiums und der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in der hebräischen Sprache, die in der Exegese eine Arbeit am hebräischen Text mit Grammatik und Lexikon ermöglichen.
- (6) Alle Studierenden, die den Grad eines „Magister Theologiae“ erwerben wollen, müssen am ersten Teil des Sprachkurses Hebräisch teilnehmen und diesen mit einer zweistündigen Klausur, bei der ein leichter Text von etwa 80 Wörtern zu übersetzen ist, abschließen. Studierende, die vor Beginn des Studiums die geforderten Latein- und Griechischkenntnisse erworben haben, müssen am zweiten Teil des Sprachkurses Hebräisch teilnehmen und diesen mit dem Hebraicum abschließen.
- (7) Studierende, die zum Beginn ihres Studiums die deutsche Sprache erlernen müssen, aber schon die geforderten Latein- und Griechischkenntnisse nachweisen, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss vom Hebraicum befreit werden.

§ 2

Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfungen finden jeweils am Ende des ersten und zweiten Teils des Kurses statt. Die Termine werden spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die Prüfungen sollten in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören der Fachvertreter für Altes Testament als Vorsitzender und der Kursleiter des Sprachkurses Hebräisch an.
- (2) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung ist der Kursleiter verantwortlich.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

§ 4

Meldung zur Prüfung und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Sprachprüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der

Sprachprüfung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

- (2) Dem Antrag ist eine Erklärung über frühere Versuche, die Hebräischprüfung abzulegen, beizufügen.
- (3) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung aus. Sie kann sie verweigern, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig sind. Sie muss sie verweigern, wenn nach § 9 (3) die Prüfung bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 5

Schriftliche Prüfung beim Hebraicum

- (1) Es ist ein mittelschwerer Text von etwa 120 – 130 Wörtern zu übersetzen. Zusatzaufgaben können gestellt werden.
- (2) Für die Übersetzung und die Lösung der Zusatzaufgaben stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

§ 6

Mündliche Prüfung beim Hebraicum

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines mittelschweren Textes mit grammatischer Erklärung. Zusätzlich wird gefordert, den vorgelegten Text fehlerfrei vortragen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 20 Minuten, soll aber 30 Minuten nicht übersteigen. Eine Vorbereitungszeit von ca. 30 Minuten wird eingeräumt.
- (3) An der mündlichen Prüfung können Studierende, die sich zu einem späteren Termin der mündlichen Prüfung unterziehen wollen oder das Hebraicum bereits abgelegt haben, bei Zustimmung des Prüfungskandidaten als Zuhörer teilnehmen.

§ 7

Bewertung und Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 14 StuPrO-Magister entsprechend.
- (2) Die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 aus den Einzelergebnissen des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils zu einer Gesamtnote zusammengezogen.
- (3) Das Gesamtergebnis wird dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Festsetzung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen; sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - a) Angaben über Ort, Tag und Dauer der Prüfung;
 - b) die Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission;
 - c) den Namen des Prüflings;
 - d) das Prüfungsthema und den Prüfungsverlauf;
 - e) die Ergebnisse der Leistungen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Fakultätskonferenz möglich.
- (3) Nach Ablehnung oder Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

Für die Fälle einer Täuschung, des Versäumens der Prüfung, des Rücktritts sowie der Einlegung eines Rechtsmittels gelten die §§ 17 und 19 der StuPrO-Magister entsprechend.

§ 11 Bescheinigung über die erbrachten Leistungen

- (1) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung am Ende des ersten Teils des Sprachkurses Hebräisch erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis mit folgendem Wortlaut: „Herr/Frau ... hat sich zum Nachweis der für das Studium der Katholischen Theologie geforderten Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache einer schriftlichen Prüfung unterzogen und diese sehr erfolgreich / erfolgreich bestanden.“
- (2) Über das erfolgreich abgelegte Hebraicum stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Prüfungszeugnis mit folgendem Wortlaut aus: „Herr/Frau ... hat sich zum Nachweis der für das Studium der Katholischen Theologie geforderten Grundkenntnisse in hebräischer Sprache einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen und dafür die Note ... erhalten.“ Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Kursleiter zu unterzeichnen.

- (3) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob und in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Sprachprüfung wiederholt werden kann.

§ 12 Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt als Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda mit dieser in Kraft.

